

NASS - Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft in steirischen Gemeinden



„NASS der Gemeinde Pernegg an der Mur“ Dokumentation der nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft



Eine Initiative des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A,
Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Stmk. Landesregierung
Projektdurchführung: **eco4ward**





Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE / ZUM VERBAND.....	3
1.1	Allgemeine Daten	3
1.2	Organisation der Siedlungswasserwirtschaft	6
2	TÄTIGKEITEN DER GEMEINDE IM BEREICH WASSERVERSORGUNG	7
2.1	Allgemeine Beschreibung der Wasserversorgung	7
2.2	Beschreibung der Wasserversorgungsanlagen	8
2.3	Errechnung und Vorschreibung der Wassergebühren	10
2.4	Die Wasserbilanz 2005	11
2.5	Externe Kontaktpersonen für den Bereich Wasserversorgung	12
2.6	Auftragsvergabe und Einkauf	14
3	TÄTIGKEITEN DER GEMEINDE IM BEREICH ABWASSERREINIGUNG.....	15
3.1	Allgemeine Beschreibung der Abwasserreinigung	15
3.2	Beschreibung der Anlagen zur Abwasserreinigung Pernegg / Mixnitz	16
3.3	Errechnung und Vorschreibung der Abwassergebühren	18
3.4	Die Abwasserbilanz 2005 für Pernegg und Mixnitz	18
3.5	Klärschlammverwertung und -entsorgung	19
3.6	Externe Kontaktpersonen für den Bereich Abwasserreinigung	21
3.7	Auftragsvergabe und Einkauf	21
4	KOSTEN-/NUTZENCHECK IN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT.....	22
5	BESCHREIBUNG DER ERFÜLLUNG DER RECHTSVERPFLICHTUNGEN IM SIEDLUNGSWASSERBEREICH.....	26
5.1	Allgemeine Informationen	26
5.2	Rechtsregister der Gemeinde Pernegg im Bereich der Wasserversorgung	27
5.3	Rechtsregister der Gemeinde Pernegg im Bereich Abwasserreinigung	37
6.	QUALITÄTSSICHERUNG UND BERICHTSWESEN.....	48
6.1	Qualitätssicherung und Berichtswesen im Bereich der Wasserversorgung	48
6.2	Qualitätssicherung und Berichtswesen im Bereich der Abwasserreinigung	54
7.	MAßNAHMEN ZUR NACHHALTIGEN GESTALTUNG DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT	61

1 Allgemeine Informationen zur Gemeinde / zum Verband

1.1 Allgemeine Daten

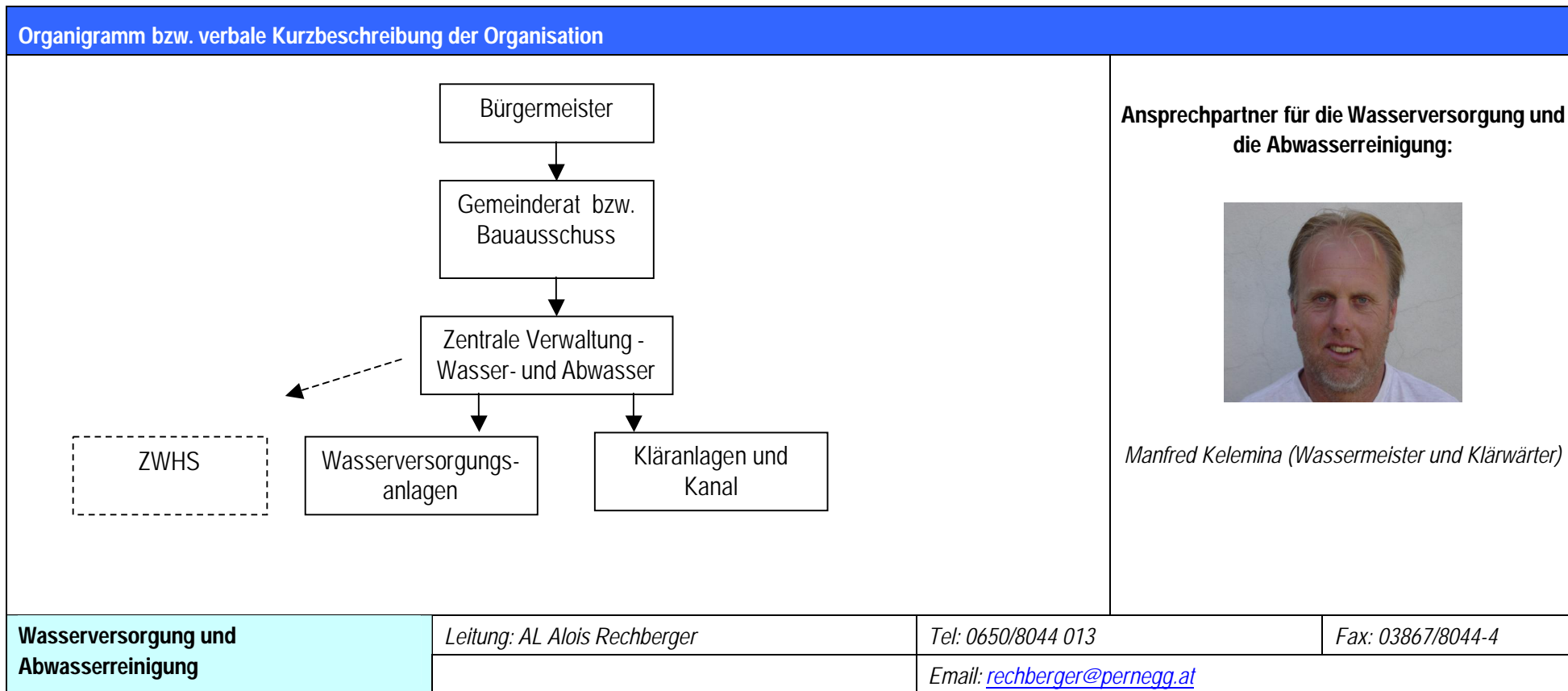
Stammdaten			
Name:	<i>Gemeinde Pernegg an der Mur</i>	Gemeindenummer:	<i>60213</i>
Bezirk:	<i>Bruck an der Mur</i>		
Adresse:	<i>Kirchdorf 16</i>	<i>Tel: 03867/8044-0</i>	<i>Fax: 03867/8044-4</i>
	<i>8132 Pernegg an der Mur</i>	<i>Email: gde@pernegg.at</i>	<i>Web: www.pernegg.at</i>
Konzeptersteller:	<i>AL Alois Rechberger</i>	<i>Email: rechberger@pernegg.at</i>	<i>Tel: 03867/8044-13</i>
Datum der Konzepterstellung:	<i>Juni - November 2006 geändert Feb. 2010</i>		

Bürgermeisterin		Stellvertretung:	Vizebgm. Josef Steinegger	
Zuständiger Ausschuss im Gemeinderat bzw. Gremien des Verbandes:		Nachhaltigkeitspolitik		
		<p><i>Die Gemeindevertretung von Pernegg a.d.Mur ist bestrebt, den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie den gesetzlichen Vorgaben in der Form zu entsprechen, dass der Finanzrahmen der Gemeinde sowie die Zumutbarkeitsgrenze der Gemeindebürger nicht überspannt wird und damit langfristig - auch für nachkommende Generationen - die Existenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit nicht geschmälert wird.</i></p> <p><i>Mit dem flächendeckenden Ausbau sowie dem konsensgemäßen Betrieb der Ortskanalisation soll gewährleistet werden, dass unsere Oberflächenwässer und Trinkwasserressourcen nachhaltig geschützt werden.</i></p> <p><i>Unter Nachhaltigkeit verstehen wir auch, bestmögliche Versorgungsqualität und -sicherheit für unsere Bürger sicher zu stellen.</i></p>		
		<p>Name: Irmgard Hagenauer</p>		
Allgemeine Strukturdaten				
Anzahl der Gemeinden:		1		

NASS Kapitel 1: Allgemeine Informationen zur Gemeinde



Wohnbevölkerung (Stichtag 01.02.2010):	Gesamt: 2.486	<i>Hauptwohnsitzeinwohner: 2.391</i>	<i>Nebenwohnsitzeinwohner: 95</i>
Anzahl der Haushalte gesamt:	Gesamt: 1.091	<i>Hauptwohnsitz: 1.109</i>	<i>Nebenwohnsitz: 42</i>
Fremdenverkehrsübernachtungen/Jahr:	4.545 im Jahr 2005		
Fläche: (gesamt und getrennt nach Flächenwidmung)	Gesamt: 8605 ha	<i>Landwirtschaftlich genutzt: 731 ha</i>	<i>Gewässer: 146 ha</i>
		<i>Wald: 7410 ha</i>	
		<i>Bauflächen: 65 ha</i>	
Daten zur Gewässergüte			
Fließgewässer	Mur, Breitenauerbach	Güteklasse:	<i>//</i>
Stehende Gewässer:	<i>-</i>	Wasserqualität:	<i>-</i>
Daten zur Verwaltung			
Anzahl der Bediensteten:	<i>13,87 (nach Beschäftigungsausmaß)</i>		
Mitglied im Wasserverband:	<i>Zentral-Wasserversorgung Hochschwab Süd (Notversorgung)</i>	Mitglied im Abwasser(Reinhalte)verband:	<i>-</i>
Eigene Einrichtungen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft:	Adresse	Anzahl der Bediensteten	
<i>Wasserversorgungsanlage</i>	<i>Pernegg und Mixnitz</i>	<i>1</i>	
<i>Kommunale Abwasserreinigung</i>	<i>Kläranlage Pernegg</i>	<i>1</i>	
	<i>Kläranlage Mixnitz</i>		

1.2 Organisation der Siedlungswasserwirtschaft



2 Tätigkeiten der Gemeinde im Bereich Wasserversorgung

2.1 Allgemeine Beschreibung der Wasserversorgung

Beschreibung der Wasserversorgung in der Gemeinde Pernegg a.d.Mur			
Anzahl der Objekte	855 (gesamtes Gemeindegebiet)		
Anzahl der versorgten Objekte:	617 (gesamtes Gemeindegebiet)		
Versorgungsgrad (in Prozent):	72 %	Gesamt-EW (Gemeinde):	2377 HWS (01.02.2010)
Anzahl der privaten Brunnen:	251 (gesamtes Gemeindegebiet)		
Anzahl der betrieblichen Brunnen:	1 (Krautinger)		
Anzahl der angeschlossenen Pers.:	2.139 (89 %)		
 Foto Hochbehälter		 Foto Tiefbrunnen	
<p>Wasserversorgungsanlage Pernegg: Tiefbrunnen: Förderung max. 10,7 l/sek. (wasserrechtlich bewilligt, Bescheid vom 15.11.1993, GZ: 3-33 Pe 11-93/23) Hochbehälter: 120 m³ Leitungslänge: 19500 lfm Pumpwerke: 2 Sanierung Hochbehälter u. Pumpenhaus: 2004 Schutzgebiet: Gst.Nr. 213/2, KG Kirchdorf, 569 m² Zukauf ZWHS: 31.536 m³/Jahr Wasserbedarf: gänzlich gedeckt. Für Notversorgung besteht ein Übernahmeschacht von der ZWHS.</p> <p>Wasserversorgungsanlage Mixnitz: Quelle: Entnahme max. 2 l/sek. (wasserrechtlich bewilligt, Bescheid vom 15.11.1993, GZ: 3-33 Pe 11-93/23) Rohrnetzlänge: 3169 lfm Hochbehälter-Inhalt: 115 m³ Entkeimungsanlage: bei Wassertrübung Entkeimung nicht möglich - Versorgung über ZWHS Pumpwerk: 1</p>			

2.2 Beschreibung der Wasserversorgungsanlagen

Wasserversorgungsanlage - Pernegg

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Brunnen (Grundwasser) - Pernegg	1	2004 Sanierung	regelmäßige Kontrolle	
Hochbehälter	120 m³	Erbaut 1963 2004 Sanierung	Reinigung 1 x jährlich, Desinfektion, Bereitschaftsüberwachung, Störungen werden auf das Handy des Bereitschaftsdienstes „umgeleitet“	
Wasserleitung	19500 lfm	1960 - 2006	Hydranten-Überprüfung 1 x jährlich Behebung von Rohrbrüchen, Erneuerung von Teilsträngen	Wasserverlust durch Rohrbrüche veraltete Leitungen (1960), die Brückenquerung „Grabmayer“ wurde 2009 mit isolierten Rohren neu verlegt
ZWHS-Übernahmeschacht		1998		
Pumpwerke	2	1999 Hiebaumkogel 2000 Hubmann-Siedlung		
Pumpenhaus		2004 Sanierung		
Hauswasserzähler	498 (Stand Mai 2011)			
Fahrzeuge	1			

Beschreibung der Wasserversorgungsanlage Mixnitz

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Quellfassung Zuleitung zum Hochbehälter	1100 m	erbaut 1956, 2. Quellfassung 1979, Zuleitung zum Hochbehälter Kunststoffrohr, Durchmesser 80 mm	regelmäßige Wartung 2 bis 3 x jährlich, Entfernung von Bewuchs bei der Quellfassung sowie bei der Zuleitung zum Hochbehälter	Zuleitung entspricht nicht mehr dem techn. Stand, müsste erneuert und mit einem größeren Querschnitt verlegt werden, einige Undichtheiten sind aufgetreten und wurden behoben
Hochbehälter	115 m ³	Erbaut 1956 vergrößert 1971 saniert 1995	Reinigung 1 x jährlich,	Ablagerung von Sand und Schwebstoffen, Schieber sind veraltet
Wasserleitung	3169 lfm	1956 Erneuerung 1991-1993 Zusammenschluss mit der ZWHS 1993	Hydranten-Überprüfung 1 x jährlich, Behebung von Rohrbrüchen	Frostschäden bei Eisenbahnunterführung Bärenschützbach (zusätzliche Isolierung wurde im Frühjahr 2006 vorgenommen)
Pumpwerk	1	1 (unweit Bärenschütz 38, Faller) 2000, Pumpenerneuerung 2008	regelmäßige Wartung 2 x monatlich	ev. Überflutung bei Hochwasser des Bärenschützbaches
Entkeimungsanlage	1	1980, Umbau 1993, (Inbetriebnahme 11.08.1993)	1 x jährliche Wartung durch die Fa. BWT (Wartungsvertrag)	Trübung des Wassers, dadurch ist eine Entkeimung nicht mehr möglich, in diesem Fall muss auf die ZWHS umgeschaltet werden
Hauswasserzähler	126 (Stand Mai 2011)			

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Fahrzeuge	1			

2.3 Errechnung und Vorschreibung der Wassergebühren

Gebührenart	Berechnungsgrundlage	Betrag in EUR je Verrechnungseinheit
Hausanschluss	<i>Einheitssatz x Berechnungsfaktor = Hälfte der verbauten Fläche in m² x der um 1erhöhten Anzahl der Geschosse</i>	€ 4,36 ohne USt.
Gebühr für Wasserbezug	<i>Wasserzins pro verbrauchten m³, Mindestwasserabnahme = 20 m³</i>	€ 1.10 ohne USt
Zählermieten	<i>jährlich pro haushaltsangehörige Person</i>	€ 6.00/a (3 m ³ -Zähler) € 15,004/a (7 m ³ -Zähler)

2.4 Die Wasserbilanz 2010 Wasserversorgungsanlage Mixnitz

Input	Einheit	Menge im Jahr 2010	Output	Einheit	Menge im Jahr 2009
Bezugsrecht von der ZWHS jährlich 31.536 m ³	m ³	17657	Abgegebene Wassermenge laut Hauptwasserzähler	m ³	17657
			- gemessene Wassermenge bei den Verbrauchern (abgelesene Wasserzählerstände)	m ³	16442
			- Eigenverbrauch (z.B. Behälterreinigung, Blumengießen, Straßenreinigung, Kanalspülungen mit Pumpenfass)	m ³	40
			- Sonstige Verbräuche (z.B. 2 Feuerwehren, Grubendienste, Baufirmen)	m ³	120
			-	m ³	
			Differenz bzw. Fehlmenge (6,88%)	m ³	1215
Erklärung der Fehlmenge bzw. Anmerkungen:					

2.4.1 Die Wasserbilanz 2010, Wasserversorgungsanlage Pernegg

Input	Einheit	Menge im Jahr 2010	Output	Einheit	Menge im Jahr 2009
Zentralwasserversorgung Hochschwab-Süd (Bezugsrecht 31.536 m ³ pro Jahr)	m ³	90	Abgegebene Wassermenge laut Hauptwasserzähler +ZWHS	m ³	89758
			- gemessene Wassermenge bei den Verbrauchern (abgelesene Wasserzählerstände)	m ³	80526
			- Eigenverbrauch (z.B. Behälterreinigung, Blumengießen, Straßenreinigung, Eislaufplätze, Kanalspülungen mit Pumpenfass)	m ³	1600
			- Sonstige Verbräuche (z.B. 2 Feuerwehren, Grubendienste, Baufirmen)	m ³	600
			-	m ³	
			Differenz bzw. Fehlmenge (10,28%)	m ³	9232
Erklärung der Fehlmenge bzw. Anmerkungen:	Rohrbrüche, Undichtheiten (veraltetes Rohrnetz). Ziel ist es, den Wasserverlust zu reduzieren. Es wurde mit der Erneuerung des Rohrnetzes in der Ortschaft Pernegg begonnen (neue Rohrstränge im Bereich Murweg, Haydngasse, Allee, Mozartgasse, Mittelweg), im Frühjahr 2011 wurde der Strang „Winhöringer-Brücke“ bis WKW Pernegg erneuert.				

2.5 Externe Kontaktpersonen für den Bereich Wasserversorgung



Arbeitsbereich	Name und Firma	Adresse	Kontakt
Ziviltechniker / Planer	Baum.Ing. Herbert Pöcheim	8132 Pernegg a.d.Mur Zlatten 3	Telefon: 03862/23456-0
Installateur	Fa. Herbitschek	8680 Mürzzuschlag Grazer Straße 62b	0664/8353913/ Lampl
Trinkwasserunter- suchungen	Institut für Hygiene Univ.Prof. DDr. E. Marth	8010 Graz Universitätsplatz 3	Telefon: 0316/38 04 369 Email / homepage www.hygiene-graz.at
Lebensmittelaufsicht	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur Sanitätsreferat	8600 Bruck an der M ur Dr. Theodor-Körner-Straße 34	Telefon: 03862/899-0
Lecksuchdienst	Stadtwerke Hartberg	8230 Hartberg Am Ökopark 10	Telefon: 03332/62 25 00
Wartung der Entkeimungsanlage 1 x jährlich (Wartungsvertrag)	BWT	5310 Mondsee Walter Simmer Straße 4	Telefon: 06232/50110 Email: office@bwt.at

2.6 Auftragsvergabe und Einkauf

Auftragsvergabe und Einkauf	Verantwortlich	Entscheidungsgrundlage
Einkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (< 400 EUR)	Wassermeister Manfred Kelemina AL Alois Rechberger	Nach Bedarf innerhalb des Budgetrahmens
Betriebsmittel	Wassermeister Manfred Kelemina AL Alois Rechberger	Nach Bedarf innerhalb des Budgetrahmens
Planungsarbeiten	Bauausschuss Gemeindevorstand Gemeinderat	Mit den Planungsarbeiten wird ein Zivilingenieurbüro beauftragt
Bautätigkeiten	Bauausschuss Gemeindevorstand Gemeinderat	Arbeiten, die über die Möglichkeiten der Gemeinde hinaus gehen, werden ausgeschrieben und nach dem Billigstbieterprinzip vergeben.

3 Tätigkeiten der Gemeinde im Bereich Abwasserreinigung

3.1 Allgemeine Beschreibung der Abwasserreinigung

Beschreibung der Abwasserreinigung in der Gemeinde Pernegg an der Mur			
Anzahl der Objekte	855		
Anzahl der entsorgten Objekte	695		
Entsorgungsgrad (in Prozent ?)	82 % <i>Pernegg 90 %</i>		
Anzahl der Indirekteinleiter (Betriebe)	2	Gesamt-EGW	2.200
<p>Bedingt durch die topographische Lage der Gemeinde werden zwei Kläranlagen betrieben (Pernegg und Mixnitz).</p> <p>Die Kläranlage Pernegg (2200 EGW) wurde im Jahr 1976 in Betrieb genommen und muss dem Stand der Technik angepasst werden (dzt. keine Phosphatfällung). Für den Umbau bzw. die Neuerrichtung liegt bereits ein wasserrechtlich genehmigtes Projekt vor.</p> <p>Die Kläranlage in Mixnitz (1250 EGW) ist seit 1993 in Betrieb und entspricht dem Stand der Technik.</p> <p>Beide Anlagen sind einstufige Belebungsanlagen mit simultaner Schlammstabilisierung. Der Klärschlamm wird mittels mobiler Presse gepresst und einem Landwirt zur Vererdung übergeben. Beide Anlagen werden im Trennsystem geführt. Für die Betreuung sind ein Klärwärter sowie zwei Gemeindearbeiter (1 Arbeiter Urlaub- und Krankstandsvertretung) die ebenfalls die Klärwärterprüfung abgelegt haben, tätig.</p>			
<p>In der Gemeinde sind die wichtigsten Ortschaften an den Ortswasserkanal angeschlossen, in der Ortschaft Mautstatt fehlt noch ein Hauptsammler. Die Objekte außerhalb der „gelben Zone“ werden teils durch Gemeinschaftsanlagen bzw. durch eigene kleinbiologische Anlagen entsorgt. Am heutigen Tage bestehen auch noch mechanische Kläranlagen.</p> <p>Nachdem in der Gemeinde keine größeren Betriebe existieren, stellen die Indirekteinleiter (1 Kfz-Betrieb, 1 Kranbaufirma) kein Problem da.</p> <p>Probleme ergeben sich mit dem hohen Fremdwasseranteil in der Anlage. Durch eine gezielte Rohrnetzüberprüfung der Anlage in Pernegg konnte eine größere Fremdwassereintrittsstelle geortet und saniert werden.</p>			
			
		Kläranlage Pernegg	Kläranlage Mixnitz

3.2

3.3 Beschreibung der Anlagen zur Abwasserreinigung Pernegg / Mixnitz

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Kläranlage Pernegg	2.200 EW	1976	Reinigung, Messungen, Klärarbeiten, Schlamm-abziehen, Pressen des Schlammes mit mobiler Presse, Ölwechsel, Schmierungen	Keine Phosphatfällung – entspricht daher nicht mehr dem Stand der Technik. Anpassung fällig – auch die baulichen Teile müssen saniert werden. Stromausfälle, Eis, Schnee, Rückstau bei Hochwasser der Mur
Kläranlage Mixnitz	1.250 EW	1993	Reinigung, Messungen, Klärarbeiten, Schlamm-abziehen, Pressen des Schlammes mit mobiler Presse, Ölwechsel, Schmierungen	div. Materialermüdungen Stromausfälle
Kanal	32474,34 (gesamtes Gemeindegebiet)	nach Baulosen verschieden	regelmäßige Reinigung bzw. Spülung, Verstopfungen beheben	Fremdwassereintritt, Senkungen, undichte Kanalschächte, Verstopfungen

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Pumpwerke (8 gesamt)	I Zlatten-Kleingartenanlage	1985		
	II Kirchdorf-Murfeld	1998	regelmäßige Überwachung Wartung 1 x täglich Inspektion	Verstopfungen, Schneidräderblockierungen durch Fremdmaterial (Strümpfe dgl.), Fettansammlungen, Reparaturen, Wartungen, Laufräderverschleiß
	III Kirchdorf-Bundesstraße	1984 Pumpenreparatur 2010	Reinigung nach Bedarf	
	IV Pernegg-Stadtegger	1972 (techn. Ausrüstung erneuert 2006)		
	V Pernegg-Neubaugasse	1998		
	VI Traföß-Landesstraßenbrücke			
	VII Mautstatt-Bachbrücke			
	VIII Mixnitz-Brückenweg			
Verwaltungsgebäude (bzw. Räume)	Pernegg 1 Mixnitz 1			

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Fahrzeuge	1 insgesamt			

3.4 Errechnung und Vorschreibung der Abwassergebühren

Gebührenart	Berechnungsgrundlage	Betrag in EUR je Verrechnungseinheit
Einmalige Anschlussbeitrag	Einheitssatz	€ 10,54 exkl. USt.
Kanalbenutzungsgebühren	Pro Einwohnergleichwert = dzt. € 11.00 ohne USt pro Person und Monat): soziale Staffelung: 1. Kind 100 %, 2. Kind 50 %, 3. und weitere Kinder frei Lt. Kanalabgabenordnung vom 17. Dez. 2010	€ 11.00 mtl. exkl. USt.

3.5 Die Abwasserbilanz 2010 für Pernegg und Mixnitz

Input	Einheit	Menge im Jahr 2010	Output	Einheit	Menge im Jahr 2010
Eingeleitete Abwassermenge von Wohn-Objekten	m ³	Pernegg: 128.717 m ³ Mixnitz: 38.764 m ³	Gereinigtes Abwasser laut Wasserzähler	m ³	keine Messungen
Eingeleitete Abwassermenge von Betrieben	m ³	967 m ³ max. jährl. (Indirekteinleiter)	Klärschlamm	m ³	Pernegg: 851 m ³ Mixnitz: 310 m ³
Eingeleitete Niederschlagsmenge	m ³				
Weiter Übernahmen	m ³				

3.6 Klärschlammverwertung und -entsorgung

Klärschlammanfall	Anmerkung	m ³ pro Jahr	% TS ¹
Schlamm aus eigener Anlage		1.161	6 %
Übernommene Klärschlammmengen	<i>Klärschlamm aus 3-Kammeranlagen und Klärschlamm von anderen Anlagen aus Objekten in der Gemeinde</i>	40	
Übernahme von Grubendienst	<i>wird nicht gemacht</i>		
Weiterer Anfall	-		

Klärschlammbehandlung auf der Kläranlage	Anmerkung	m ³ pro Jahr (nach der Behandlung)	% TS (nach der Behandlung)
Schlammstabilisierung aerob	<i>z.B. simultan im Belebungsbecken</i>	<i>Pernegg: 851 (2010) Mixnitz: 310 (2010)</i>	6 %
Schlammstabilisierung anaerob	<i>keine</i>		
Behandlungsschritte		JA	NEIN
	<i>Maschinelle Entwässerung</i>	x	
	<i>Kompostierung</i>		x
	<i>Vererdung</i>		
	<i>Trocknung</i>		x
	<i>Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Unbedenklichkeit (z.B. Nachkalkung)</i>		x

¹ TS = Trockensubstanz

Verwertung bzw. Entsorgung des Klärschlammes	Nähere Beschreibung	Menge pro Jahr	% TS
Landwirtschaft	<i>nach maschineller Entwässerung Abgabe an die Fa. Cemex, Bruck a.d.Mur,</i>	78,47 to	24 %
Landschaftsbau (z.B. Rekultivierung)	<i>z.B. Abgabe nach Entwässerung, nach Kompostierung, nach Vererdung, ... Abgabe an wen?</i>	-	-
Verbrennung / Thermische Verwertung	<i>Anlage / Name und Anschrift des Übernehmers:</i>	-	-

3.7 Externe Kontaktpersonen für den Bereich Abwasserreinigung

Arbeitsbereich	Name und Firma	Adresse	Kontaktperson
Ziviltechniker / Planer	<i>Baum.Ing. Herbert Pöcheim</i>	<i>8132 Pernegg a.d.Mur,Zlatten 3</i>	<i>Name / Telefon: 03862/23456-0</i>
Externe Untersuchungsanstalt	<i>Ing. Jakob Strassegger</i>	<i>8063 Eggersdorf b. Graz Stuhldorfer Straße 87/2</i>	<i>Name / Telefon: 03117/341212</i>
			<i>Email: ing.@strassegger.com</i>

3.8 Auftragsvergabe und Einkauf

Einkauf- und Auftragsart	Verantwortlichkeit	Entscheidungsgrundlage
Einkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (< 400 EUR)	<i>Klärwärter Manfred Kelemina AL Alois Rechberger</i>	<i>Nach Bedarf innerhalb des Budgetrahmens</i>
Betriebsmittel	<i>Klärwärter Manfred Kelemina AL Alois Rechberger</i>	<i>Nach Bedarf innerhalb des Budgetrahmens</i>
Planungsarbeiten	<i>Bauausschuss Gemeindevorstand Gemeinderat</i>	<i>Mit den Planungsarbeiten wird ein Zviliingenieurbüro beauftragt</i>
Bautätigkeiten	<i>Bauausschuss Gemeindevorstand Gemeinderat</i>	<i>Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten werden ausgeschrieben und nach dem Billigstbieterprinzip vergeben.</i>

4 Kosten-/Nutzencheck in der Siedlungswasserwirtschaft

Im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft spielen wirtschaftliche Grundsätze und Instrumente, wie Verursacherprinzip oder Kosten- und Gebührentransparenz eine immer größere Rolle. Erfahrungen zeigen aber, dass in vielen Gemeinden aber auch Verbänden die tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten für die vielfältigen Tätigkeiten in der Siedlungswasserwirtschaft nicht genau bekannt bzw. zugeordnet sind, dadurch ist auch nicht bekannt, was die Wasserversorgung oder die Abwasserreinigung wirklich kosten.

Ohne Erfassung aller Kosten fehlen aber fundierte Kalkulationsgrundlagen, um verursachergerechte Gebühren festsetzen zu können und gegenüber den BürgerInnen und PolitikerInnen zu argumentieren, was die Gemeinde / der Verband im Siedlungswasserbereich tatsächlich leistet und was es kostet. Die Kostenerfassung bildet aber auch eine wesentliche Grundlage, um betriebswirtschaftliche Kennzahlen festzulegen und Verbesserungspotenziale zu ermitteln.

Für Gemeinden bzw. Verbände wird im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft durch die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999“ bereits seit der Fassung 2001 eine Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) verpflichtend vorgeschrieben. Gemäß § 4 Abs. 1 Z10 ist als allgemeine Förderungsvoraussetzung eine KLR spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung des jeweiligen Bauabschnittes zu führen.

Auf europäischer Ebene bestehen solche Verpflichtungen durch die Wasserrahmenrichtlinie, die im Artikel 9 den „Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen unter Einbeziehung einer wirtschaftlichen Analyse“ fordert. Diese wirtschaftliche Analyse verpflichtet die Mitgliedstaaten, Informationen in ausreichender Detailliertheit zu erheben.

Mit der Schriftenreihe „Kosten- und Leistungsrechnung in der

Siedlungswasserwirtschaft“² vom Österreichischen Gemeindebund und der Kommunalkredit Austria AG wurde 2005 ein umfassender Leitfaden zur Implementierung einer Kosten-/Leistungsrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft erstellt. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden wurde bei der Erarbeitung des Kosten-/Nutzenchecks in der Siedlungswasserwirtschaft die Systematik dieses Leitfadens beibehalten (z.B. bei der Gliederung der Kosten).

Mit dem Kosten-/Nutzencheck werden folgende Ziele verfolgt:

- Alle Tätigkeiten im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und die damit verbundenen Einnahmen/Erlöse bzw. Ausgaben/Kosten nach einer einheitlichen Vorlage zu erfassen.
- Eine einfache Grundlage zu schaffen, um die Ausgaben der Kameralistik bzw. die Aufwendungen der Doppik in eine Kosten-/Leistungsrechnung überleiten zu können.
- Spezifische Kennzahlen aus dem Kosten-/Nutzencheck ableiten zu können, die einen internen und externen Betriebsvergleich ermöglichen und realistische, bereits vorhandene Verbesserungspotenzialen und Kosteneinsparungen offen legen.
- Eine einheitliche Kalkulationsgrundlage zu schaffen, um die Gebühren nachvollziehbar und transparent berechnen zu können.
- Der Politik und den BürgerInnen die echten Kosten bzw. Nutzen der Tätigkeiten im Siedlungswasserbereich darzustellen und so Kostenbewusstsein- und Kostentransparenz zu schaffen.

Aufbau des Kosten-/Nutzenchecks in der Siedlungswasserwirtschaft

Die Struktur des Kosten-/Nutzencheck ist so gewählt, dass die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserreinigung mit den jeweiligen Kostenstellen, sowie ein einfaches Anlagenverzeichnis als eigene Arbeitsblätter in einer EXCEL-

² Heiss/Dietmar Pilz: Kosten- und Leistungsrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft, Schriftenreihe RFG, Manz Verlag, 2/2005

Arbeitsmappe eingerichtet (NASS-Kosten-/Nutzencheck) sind.

In den Arbeitsblättern werden die ermittelten Ausgaben/Kosten und Einnahmen/Erlöse für folgende Kostenstellen dargestellt bzw. ins Übersichtsblatt automatisch übertragen:

Arbeitsblatt: Übersichtsblatt Kosten-/Nutzencheck

Arbeitsblatt: Wasserversorgung

Kostenstelle 1 Infrastruktur Wasserversorgung

Kostenstelle 2 Verwaltung

Kostenstelle 3 Schuldendienst

Arbeitsblatt: Abwasserreinigung

Kostenstelle 4 Kanal

Kostenstelle 5 Kläranlage

Kostenstelle 6 Verwaltung

Kostenstelle 7 Schuldendienst

Arbeitsblatt: Anlagenverzeichnis

Zur Unterstützung der Erhebungen wurden für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserreinigung je eine Checkliste mit den jeweiligen Kostenstellen und Beispielen zur Erläuterung entwickelt. Die Beispiele sind mit dem projektbegleitenden Gremium, insbesondere mit Herrn Michael Lechner (AWV Grazerfeld) und Herrn Ing. Dietmar Luttenberger (WV Grazerfeld Südost und Umland Graz) abgestimmt, wofür wir an dieser Stelle herzlich danken möchten.

Die Daten für den Kosten-/Nutzencheck werden der Buchhaltung (kameral oder doppisch) entnommen und in die Arbeitsblätter übertragen. Wenn Ausgaben/Kosten auf mehrere Kostenstellen aufgeteilt werden (z.B. Personal, Fuhrpark, etc.) empfiehlt es sich zur besseren Nachvollziehbarkeit, genauere Hinweise zu machen, wie die

Aufteilung der Kosten zustande kommt (z.B. Anzahl der Stunden, Buchungszeilen, etc.)

In allen Arbeitsblättern und in den Checklisten finden sich Hinweise auf die Datenquelle, wobei als Grundlage dafür die Verordnung, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt wird, herangezogen wurde (VRV), Anlage 3b (Postenverzeichnis Gemeinden).

Um einen Abgleich zum Betriebsabrechnungsbogen (BAB)³ herstellen zu können, werden die einzelnen Kosten sowohl in den Arbeitsblättern Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung, wie auch auf dem Übersichtsblatt automatisch den Kostenartengruppen „Betriebskosten“ oder „Kapitalkosten“, wie sie der BAB definiert, zugeordnet.

Die Zeilen „Gesamtkosten Wasserversorgung“ bzw. „Gesamtkosten Abwasserreinigung“ im Übersichtsblatt zeigen die Summen über alle angeführten Spalten und somit auch die Gesamtkosten der Gemeinde für Ihre Tätigkeiten in der Siedlungswasserwirtschaft.

Durch die Gegenüberstellung der „Einnahmen aus den Wassergebühren bzw. Abwassergebühren“ mit den „Gesamtkosten Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung“ zeigt sich, ob die Gebühren kostendeckend waren oder es einen Abgang gab und eine Diskussion der Gebühren notwendig ist.

Für die Überleitung in die Kostenrechnung müssen die Ausgaben der Kameralistik bzw. die Aufwendungen der Doppik um neutrale Ausgaben bzw. Aufwendungen (z.B. a.o. Ausgaben wie Schadensfall, Abfertigung, Zinsen für Fremdkapital) gekürzt und um kalkulatorische Kosten (z.B. kalk. Abschreibung oder kalk. Zinsen) erhöht werden.

Im Arbeitsblatt „Anlagenverzeichnis“ werden automatisch die lineare Abschreibung und die kalkulatorischen Zinsen für die wasser- und abwasserrelevanten Anlagen der Gemeinden / des Verbandes berechnet und in die Arbeitsblätter

³ Muster-Betriebsabrechnungsbogen der Kommunalkredit Austria AG

Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung übertragen. Für die Festlegung der Nutzungsdauer empfiehlt sich die Abschreibungstabelle des ÖWAV-Arbeitsbehelfes Nr. 16.

Kennzahlen aus dem Kosten- und Nutzencheck

Es ist sinnvoll aus dem Kosten-/Nutzencheck praxisbezogene Kennzahlen abzuleiten, um die anfallenden Kosten über mehrere Jahre miteinander vergleichen zu können. Ein solches Kennzahlensystem kann eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Um die Kennzahlen ermitteln zu können, sind folgende Bezugsgrößen im Übersichtsblatt einzutragen:

- Einwohnerwert (EW) Wasserversorgung
- Einwohnerwert (EW) Abwasserreinigung
- Wasserbezug gesamt in m³ (Menge an Frischwasser in m³, das im Bezugsjahr bezogen wurde)
- Gereinigtes Abwasser in m³ (Menge an gereinigtem Abwasser in m³ pro Bezugsjahr)
-
- Wohnfläche gesamt in m² (Gesamte Wohnfläche in m² im Bezugsjahr)

Für den Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung werden folgende Kennzahlen aus dem Kosten-/Nutzencheck ermittelt:

Gesamtkosten pro Einwohnerwert und Jahr (EUR/EW.a)

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten für die Kostenstellen im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung durch Eingabe der Einwohnerwerte (EW) gesamt die Kennzahl „**Kosten pro Einwohnerwert und Jahr**“ errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung der Gemeinde pro

Einwohnerwert an und ist die Grundlage, um die Höhe der Wassergebühr bzw. der Abwassergebühr zu argumentieren bzw. zu kalkulieren.

Gesamtkosten pro Kubikmeter Wasserbezug (EUR/m³) und Gesamtkosten pro Kubikmeter gereinigtem Abwasser (EUR/m³)

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten für die Kostenstellen im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung durch Eingabe des Wasserbezuges gesamt in m³ bzw. die Gesamtmenge des gereinigten Abwassers die Kennzahl „**Gesamtkosten pro Kubikmeter Wasserbezug**“ bzw. **Gesamtkosten pro Kubikmeter gereinigtem Abwasser** (nur für den Bereich Abwasserreinigung) errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung der Gemeinde pro m³ Wasserbezug bzw. pro m³ gereinigtem Abwasser an. Durch diese Kennzahl kann gut verfolgt werden, wie sich die Gesamtkosten über die Jahre entwickeln und wo Handlungsbedarf gegeben ist.

Gesamtkosten pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (EUR/m²)

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten für die Kostenstellen im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung durch Eingabe der Bruttogeschossfläche gesamt in m² die Kennzahl „**Gesamtkosten pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (EUR/m²)**“ errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung der Gemeinde pro m² Bruttogeschossfläche an. Durch diese Kennzahl kann ebenfalls gut verfolgt werden, wie sich die Gesamtkosten über die Jahre entwickeln und wo Handlungsbedarf gegeben ist.

NASS Kapitel 4: Kosten-/Nutzencheck in der Siedlungswasserwirtschaft

Übersichtsblatt: Kosten-/Nutzencheck in der Siedlungswasserwirtschaft für das Jahr 2005 für die Gemeinde Pernegg a.d. Mur						
	Ausgaben bzw. Kosten	Einnahmen / Erlöse (ohne Gebühren)	Ausgaben / Kosten minus Einnahmen / Erlöse	Betriebskosten	Kapitalkosten	Kennzahlen
Wasserversorgung						Kennzahlen Wasserversorgung
Kostenstelle 1 "Infrastruktur Wasserversorgung"	119.731,90 EUR	16.094,95 EUR	103.636,95 EUR	40.227,92 EUR	63.409,03 EUR	Gesamtkosten pro EW (Wasserversorgung) 65,91 EUR
Kostenstelle 2 "Verwaltung"	38.219,17 EUR	867,64 EUR	37.351,53 EUR	36.971,44 EUR	380,09 EUR	Gesamtkosten pro m³ Wasserbezug 1,46 EUR
Kostenstelle 3 "Schuldendienst"	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR			
Gesamtkosten Wasserversorgung	157.951,07 EUR	16.962,59 EUR	140.988,48 EUR	77.199,36 EUR	63.789,12 EUR	
Einnahmen aus den Wassergebühren für das Jahr 2005		80.859,81 EUR				
Differenz 2005		-60.128,67 EUR				
Abwasserreinigung						Kennzahlen Abwasserreinigung
Kostenstelle 4 "Kanal"	214.402,68 EUR	15.683,41 EUR	198.719,27 EUR	4.752,46 EUR	178.610,15 EUR	Gesamtkosten pro EGW (Abwasserreinigung) 166,36 EUR
Kostenstelle 5 "Kläranlage"	153.704,47 EUR	16.620,58 EUR	137.083,89 EUR	50.916,39 EUR	86.167,50 EUR	Gesamtkosten pro m³ Wasser 3,88 EUR
Kostenstelle 6 "Verwaltung"	38.367,37 EUR	867,64 EUR	37.499,73 EUR	36.971,44 EUR	0,00 EUR	Gesamtkosten pro m² Bruttogeschossfläche 2,10 EUR
Kostenstelle 7 "Schuldendienst"	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	Gesamtkosten pro m³ gereinigtem Abwasser 2,35 EUR
Gesamtkosten Abwasserreinigung	406.474,53 EUR	33.171,63 EUR	373.302,90 EUR	92.640,29 EUR	264.777,65 EUR	Kosten pro Laufmeter Kanal 5,72 EUR
Einnahmen aus den Kanalgebühren für das Jahr 2005		257.047,17 EUR				verrechneten Gebühren pro EGW 114,55 EUR
Differenz 2005		-116.255,73 EUR				
Gesamtkosten Wasserversorgung & Abwasserreinigung	564.425,60 EUR	50.134,22 EUR	514.291,38 EUR	169.839,65 EUR	328.566,77 EUR	
Bezugsgrößen	Wasser		Abwasser			
EW (Wasserversorgung)	2.139		EGW (Abwasserreinigung)	2.244		
abgegebene Wassermenge in m³	96.318		gereinigtes Abwasser in m³	177.755		
			Bruttogeschossfläche gesamt in m²	159.184		
			Länge Kanal in Laufmeter (lkm)	34.768		



5 Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

5.1 Allgemeine Informationen

Eine Vielzahl von rechtlichen Verpflichtungen auf europäischer und nationaler Ebene legen die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde/des Verbandes in der Siedlungswasserwirtschaft fest. Damit diese Aufgaben wirtschaftlich effizient umgesetzt werden können, müssen diese vollständig bekannt sein und laufend aktualisiert werden, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Die für die Gemeinden/Verbände zutreffenden Verpflichtungen in der Siedlungswasserwirtschaft resultieren aus EU-Verpflichtungen, Bundes- und Landesgesetzen und den zugehörigen Durchführungsverordnungen.

Richtungweisend für die Siedlungswasserwirtschaft ist die „**EU-Wasserrahmenrichtlinie**“ ([RL 2000/60/EG](#)), die seit Dezember 2003 in das österreichische Recht umgesetzt ist.

Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist der Schutz aller europäischen Gewässer und der damit verbundenen Lebensräume durch europaweit vergleichbare Kriterien. Dadurch soll nicht nur die Erhaltung sondern auch eine deutliche Verbesserung der aquatischen Umwelt erreicht werden. Weiters soll eine nachhaltige Entwicklung in der Wasserwirtschaft und eine ausreichende und gerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wasser guter Qualität sicherstellen.

Auf nationaler Ebene ist das Wasserrechtsgesetz ([WRG 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. Nr. 87/2005](#) - Novelle 2006 am 16. März 2006 im Ministerrat) von Bedeutung. Es regelt die Benutzung der Gewässer, die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer und die Abwehr von Schäden an den Gewässern.

Rechtskonformität „Legal Compliance“ in der Siedlungswasserwirtschaft bedeutet, dass die Gemeinde/der Verband alle Verpflichtungen, die aus den siedlungswasserrelevanten Gesetze, Verordnungen und Bescheiden resultieren, kennt und diese erfüllt. In der Praxis hat sich zur Umsetzung von „Legal Compliance“ in der Siedlungswasserwirtschaft folgende Vorgangsweise bewährt:

- Ermittlung und kurze Beschreibung der die Gemeinde/den Verband betreffenden siedlungswasserwirtschaftlichen Verpflichtungen
- Beschreibung, wie die Gemeinde/der Verband diese Verpflichtungen erfüllt

- Angabe der Verantwortlichkeiten und den Termin für die Umsetzung der Verpflichtungen

Diese Vorgangsweise wird übersichtlich auf den folgenden Seiten im **„Rechtsregister Wasserversorgung“** und im **„Rechtsregister Abwasserreinigung“** dokumentiert.

Das Bekenntnis zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sollte auch in der Nachhaltigkeitspolitik festgeschrieben werden (im Kapitel 1.1. Allgemeine Daten).

Festlegung des Aktualisierungsmodus

Zur Sicherstellung, dass Neuerungen auch laufend eingearbeitet werden, wird der Vorgang zur Aktualisierung des Rechtsregisters in der Siedlungswasserwirtschaft festgelegt:

Zuständig für Aktualisierung des „Rechtsregisters Wasserversorgung“	letzte Überarbeitung	nächste Überarbeitung
Für die Aktualisierung des Rechtsregisters „Wasserversorgung“ ist AL Alois Rechberger zuständig	Mai 2011	Mai 2012
Zuständig für die Aktualisierung des „Rechtsregisters Abwasserreinigung“	letzte Überarbeitung	nächste Überarbeitung
Für die Aktualisierung des Rechtsregisters „Abwasserreinigung“ ist AL Alois Rechberger zuständig	Mai 2011	Mai 2012
Information über rechtliche Neuerungen im Bereich „Wasser und Abwasser“		
Herr AL Alois Rechberger bekommt relevante Informationen vor allem vom Amt der Stmk. Landesregierung oder dem Gemeindebund. Weiters informiert er sich über die Kontakte mit den Behörden über alle neuen Gesetze und Verordnungen, die für Pernegg relevant sind. Ansprechpartner für die Behörden sind Herr Bgm. Andreas Graßberger und Herr AL Alois Rechberger . Die Bescheide werden von AL Alois Rechberger verwaltet und im Rechtsregister laufend aktualisiert. Die Mitarbeiter werden regelmäßig über die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten bzw. Auflagen unterrichtet.		

5.2 Rechtsregister der Gemeinde Pernegg im Bereich der Wasserversorgung

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1.	<p>§ 9 (1, 2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Besondere Wasserbenutzung</p> <p>§ 10 (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 11 (1) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Bewilligung</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p>	<p>Jede Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie die Errichtung/Änderung von Anlagen zur Benutzung der Gewässer bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.</p> <p>Die Benutzung der privaten Tagwässer (Quellen) sowie die Errichtung/Änderung der dafür erforderlichen Anlagen bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde, wenn dadurch auf fremde Rechte oder in Folge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes u.s.w. Einfluss geübt wird.</p> <p>Bei der Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung/Änderung der dafür dienenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. (Grundwasser)</p> <p>Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Für alle Anlagen zur Trinkwassergewinnung und für alle Leitungsabschnitte wurden um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht. In der Folge alle wasserrechtlichen Bewilligungen und die dazugehörigen Kontrollbescheide und die Dauerauflagen aufgelegt:</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Mi 3/2 - 1956 vom 5. März 1956: wasserrechtliche Bewilligung für die Hangquelle in Mixnitz, Schutzgebiet für die Quellstube Halbkreis von 100 m Radius, Teile der Grundstücke Nr. 222/1, 221/1, 201/1, KG. Mixnitz, forstliche Nutzung nur im Plentierbetrieb</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Mi 3/5 - 1958 vom 2. März 1959: wasserrechtliche Überprüfung der Hangquelle Mixnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmal jährlich chemisch und bakteriologisch untersuchen - Die Steinzeugrohrleitung zum Hochbehälter alle 2 Jahre auf Dichtheit prüfen <p>Bescheid GZ 3-348 Mi 3/8 - 1959 vom 30. April 1959: wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserleitung Mixnitz</p> <p>Bescheid GZ 8 Pe 2/6 - 1961 vom 31. Mai 1961: wasserrechtliche Überprüfung für die Erweiterung der Wasserleitung Mixnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Errichtung von Kläranlagen sind bestimmte Richtlinien zu beachten <p>Bescheid GZ 8 Pe 50/5 - 1966 vom 23. März 1966: Kontrollbescheid für die Bewilligung der Erweiterung der Wasserleitung Mixnitz</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Mi 7/7 - 1979 vom 27. Juli 1979: wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserleitung Mixnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximale Entnahmemenge von 2 l / Sek. - Entkeimungsanlage - Wasserschutzgebiet für die beiden Quellen 	<p>Bgmⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger</p>

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<p>Bescheid GZ 3-348 Mi 7/11 - 1980 vom 8. Mai 1980: wasserrechtliche Überprüfung für die Erweiterung der Wasserleitung Mixnitz Aus dem Überprüfungsbescheid resultieren folgende Dauerauflagen werden eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweimal jährlich chemische und bakteriologische Untersuchung (jedenfalls nach der Schneeschmelze) <p>Bescheid GZ 3-33 Mi 7-89/32 vom 31. Aug. 1989 Vorschreibung einer Entkeimungsanlage für die Wasserleitung Mixnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschreibung von Wasserzählern, Wasseruntersuchung jedenfalls nach der Schneeschmelze, Betriebsbuch ist zu führen <p>Bescheid GZ 3-33 Mi 7-92/41 vom 30. April 1992: Bewilligung, Wasserleitung Mixnitz, Zusammenschluss mit der ZWHS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es darf kein Wasser ohne vorherige Desinfizierung in die Anlage abgegeben werden - Durchflussmenge max 18 m³/h, mind. einmalige Wartung im Jahr, Betriebsbuchführung, einmalige Untersuchung des Roh- und Trinkwassers - Strahlendosis darf den Wert von 30 mW/s/cm² nicht unterschreiten <p>Bescheid GZ 3-33.10 M 12-96/4 vom 30. Mai 1996: Überprüfung WL Mixnitz, Erweiterung und Zusammenschluss ZWHS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftentfeuchtungsgerät im Schacht der Enkeimungsanlage <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 37/2-1960 vom 26. Juli 1960: Wasserrechtliche Bewilligung für WL Pernegg, Grundwassererschließung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung engeres, weiteres Schutzgebiet <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 37/6-1960 vom 3. Jänner 1961</p>	

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<p>Wasserrechtliche Bewilligung WL Pernegg, Errichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 x jährliche Wasserüberprüfung, Befund BH. Bruck a.d.Mur <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 29/2-1964 vom 10. Juli 1964 WL Pernegg, Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung Hiebaumkogel, Pernegg-Richtung Süden-Gemeindestraße Nr. 48 <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 29/7-1965 vom 3. Dez. 1965 WL Pernegg-Kirchdorf, Überprüfung</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 11/4- 1968 vom 11. Juli 1968 Wasserrechtliche Bewilligung WL Pernegg, Erweiterung und Hochbehältervergrößerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung von 40 m³ auf 120 m³ <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 11/8- 1971 vom 29. März 1971 WL Pernegg, Aufbereitungsanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitungsanlage und Einbringung von chemisch und mechanisch verunreinigten Spülwässern aus der Filteranlage von ca. 18 m³ in Abständen von ca 4 Wochen in die Mur <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 11/19-1982 vom 31. März 1982 WL Pernegg, Überprüfung</p> <p>Bescheid GZ 3-33 Pe 11-93/23 vom 15. Nov. 1993 WL Pernegg, Erweiterung Traföb und Feststellung des Maßes der Wasserbenutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7,2 l/sec max. tägliche Entnahmemenge (622 m³), kurzzeitige Spitzenabnahme 10,7 l/sec. - 1 x jährliche Wasserüberprüfung Traföb-Nord, Betriebsbuch, jährlich eine Wasserbilanz, Fremdüberwachung alle 5 Jahre <p>Bescheid GZ 3-33.10 Pe 17-97 vom 6. März 1997 Überprüfung WL Pernegg, Erweiterung Traföb und Feststellung des Maßes der Wasserbenutzung</p> <p>Bescheid GZ 3-33.10 P 17-98/6 vom 26. Nov. 1998 WL Pernegg Anschluss an die ZWS- wasserrechtliche Bewilligung</p>	

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<ul style="list-style-type: none"> - 1 x jährlich beim Übergabeschacht im Frühjahr Wasserprobe chem. physikalisch und bakteriologisch, Fremdüberwachung alle 5 Jahre, Betriebsbuch <p>Bescheid GZ 33.10 P 17-03/13 vom 9. Juli 2003 WL Pernegg - Brunnenanlage und Hochbehälter, Anpassung an den Stand der Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messung des entnommenen Wassers, - Wasser des Schachtbrunnens nach dem Belüftungskessel ist halbjährlich untersuchen zu lassen, zusätzlich Sauerstoff u. Kohlensäuregehalt - Betriebsbuch, Wasserbilanz jährlich, Fremdüberprüfung alle 5 Jahre <p>Bescheid GZ 33.10 P 17-05/17 vom 24. Okt. 2005 WL Pernegg, Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung Pernegg-Allee-Unterführung - Wasserbuch, Wasserbilanz jährlich, Fremdüberprüfung alle 5 Jahre <p>Bescheid GZ 33.10 P 49-06/2 vom 20. Juli 2006 WL Pernegg, Überprüfung, WL Kirchdorf-Ort, Pernegg-Köllersdorf, Untersuchungsbefund aus dem Bereich Köllersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Wasserbilanz, Fremdüberprüfung alle 5 Jahre <p>Bescheid GZ.: FA13A-33.10-19/2008-6 vom 26.09.2008, Brunnenanlage und Hochbehälter, Anpassung an den Stand der Technik, BA 03, wasserrechtliche Überprüfung</p> <p>Bescheid ,GZ FA13A-33.10-632/2010-24 vom 15. Juni 2010 bereits errichtete Anlagenteile werde nachträglich</p>	

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			wasserrechtlich bewilligt. Bescheid Amt der Steierm. LR. FA13A, GZ.: FA13A - 33.10-661/2010-9, vom 04.03.2011 Wasservers. Kötscherweg	
2.	§ 12 (1) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Grundsätze für die Bewilligung § 21 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Dauer der Bewilligung	Es können nur jene Wassernutzungen bewilligt werden, die nach Maß und Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung nicht das öffentliche Interesse beeinträchtigen (z.B. Veränderung der Beschaffenheit des Wassers, Gefährdung der Wasserversorgung nach § 105) und nicht bestehende Rechte verletzen (z.B. rechtmäßige Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches nach § 8, Nutzungsbefugnisse anderer nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum). Bewilligungen sind zeitlich beschränkt (max. 90 Jahre) (§21)	Die Bewilligung der Nutzung ist unbefristet (jedoch unter dem Vorbehalt der späteren Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen).	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
3.	§ 30 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Nachhaltige Bewirtschaftung - Ziele	Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, 1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, 2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, 3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und	Alle Maßnahmen der Wasserversorgung der Gemeinde Pernegg a.d.Mur sind darauf ausgerichtet, das Grundwasser so reinzuhalten und schützen, dass die Ziele des § 30 WRG erfüllt werden. Dazu gehören in erster Lini e die ordnungsgemäße Errichtung und der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Leitungen und die permanente Qualitätskontrolle des Wassers. Auch die richtige und ausreichende Information der Haushalte, Landwirte und Betriebe soll dazu führen, die Wasserqualität und - quantität in Pernegg a.d.Mur	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,</p> <p>4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,</p> <p>5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird</p> <p>Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird.</p>	nachhaltig sicher zustellen.	
4.	<p>§ 34 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)</p>	<p>Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen können von der Behörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern getroffen werden, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt und entsprechende Schutzgebiete bestimmt werden.</p> <p>Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).</p> <p>Gemeinde bzw. Wasserversorgungsunternehmen haben in behördlichen Verfahren, die Maßnahmen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder Verluste der Wasserergiebigkeit zum Gegenstand haben, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.</p>	<p>Bescheid GZ 3-348 Mi 3/2 - 1956 vom 5. März 1956: wasserrechtliche Bewilligung für die Hangquelle in Mixnitz, Schutzgebiet für die Quellstube Halbkreis von 100 m Radius, Teile der Grundstücke Nr. 222/1, 221/1, 201/1, KG. Mixnitz, forstliche Nutzung nur im Plentierbetrieb</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 37/2-1960 vom 26. Juli 1960: Wasserrechtliche Bewilligung für WL Pernegg, Grundwassererschließung engeres Schutzgebiet: Parallelogramm mit der Längsachse der Fließrichtung der Mur und mit der Querachse parallel zu den bestehenden Parzellengrenzen und Ackerfurchen, 20 m murflußabwärts und 50 m aufwärts, beiderseits des Brunnens je 30 m</p>	<p>Bgmⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger</p>

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<p>weiteres Schutzgebiet: nordwestl. größeren Teil des Grundstück Nr. 213, KG. Kirchdorf, nordwestlich einer Linie, die parallel zur Grenze zwischen den Gst.Nr. 213 und 216 ca. 50 m murflußabwärts des Brunnens verläuft.</p> <p>Grabungen unter Pflug- und Spatentiefe sowie die Errichtung von Baulichkeiten sind verboten. Die Lagerung von schwer abbaubaren Stoffen wie Mineralöle, die Anlage von Kraftfahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Die landw. Nutzung unterliegt keiner Beschränkung.</p> <p>-</p>	
5.	§ 50 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen - Instandhaltung	Die Wasserberechtigten haben ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der zugehörigen Kanäle , künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen in einem Zustand zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte eintritt (inklusive der Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich).	<p>Die gesamte Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Pernegg a.d.Mur wird durch Maßnahmen, wie periodische Wartung und regelmäßige Eigenkontrolle/Fremdkontrolle so instand gehalten und betrieben, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte eintritt.</p> <p>Als fachkundige Person ist Herr Manfred Kelemina für die regelmäßige Wartung der Wasserversorgungsanlage zuständig. Kleinere Instandhaltungsarbeiten oder kleinere Rohrbrüche werden von ihm oder weiteren fachkundigen Mitarbeitern selber durchgeführt. Größere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden über Fachfirmen durchgeführt. Die Eigenkontrolle/Fremdkontrolle wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt (siehe Punkte 8 und 9 des Rechtsregisters) und im NASS dokumentiert.</p>	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
6.	§ 134 (1 und 3) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Besondere Aufsichtsbestimmungen	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern nicht kürzere Zeitabstände von der Behörde vorschrieben werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.	<p>Alle fünf Jahre wird eine Fremdüberwachung durch eine z.B. Ziviltechniker durchgeführt. Ein Prüfbericht dieser Fremdüberwachung wird an die Wasserrechtsbehörde übermittelt.</p> <p>Termin für die nächste Vorlage: Oktober 2011</p> <p>Grenzwertüberschreitungen / Mängel werden unverzüglich gemeldet.</p>	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
7.	Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 idF BGBl. I Nr. 137/2004 , Nacheichfrist für Wasserzähler	Die Nacheichfrist für Wasserzähler beträgt 5 Jahre. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr. Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich sind befugt, die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel der eichpflichtigen Messgeräte zu kontrollieren.	Anhand der aktuellen Eichliste, die im Gemeindeamt geführt wird, werden alte Zähler von Gemeindearbeitern regelmäßig getauscht und geeichte Austauschzähler eingebaut. Die Fa. Bernhard liefert die Wasserzähler und nimmt die alten Zähler mit. Jährlich werden so ca. 60-80 Zähler getauscht.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
8.	§ 5 (1) Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 254/2006 , Eigenkontrolle LMSVG, BGBl. I Nr. 86. idF. BGBl. I Nr. 13/2006	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat diese entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, sie ihn ordnungsgemäßen Zustand zu halten und vorzusorgen, dass das Wassers nicht negativ beeinflusst wird. Zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten. Über die entsprechenden Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind. Baupläne und Planungsunterlagen sind unbegrenzt aufzubewahren.	Die Wasserversorgungsanlage Pernegg a.d.Mur wurde bescheidgemäß errichtet. Für die regelmäßige Wartung der Anlage ist Herr Manfred Kelemina zuständig. Zu seinen Tätigkeiten gehören das Ablesen der Zählerstände sowie der Stromverbrauch bei den Hochbehältern und bei den Brunnen (eigen, GSO), Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, div. Reinigungstätigkeiten und das Aufzeigen besonderer Vorkommnisse. Über seine Tätigkeiten führt Herr Kelemina schriftliche Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt. Eine Dokumentation der Eigenkontrolle findet sich auch im NASS-Kapitel 6 „Qualitätssicherung und Berichtswesen“. Baupläne und Planungsunterlagen werden im Gemeindeamt aufbewahrt.	Bgm ⁱⁿ . Hagenauer AL Rechberger
9.	§ 5 (2 und 4) Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 254/2006 , Eigenkontrolle LMSVG, BGBl. I Nr. 86. idF. BGBl. I Nr. 13/2006	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen des Wassers (inkl. Probenahme und Prüfung der Wasserversorgungsanlage) von einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt bzw. einer sonst dazu berechtigten Person durchführen zu lassen. Die Untersuchungshäufigkeit richtet sich nach der Menge des abgegebenen Wassers in m ³ /Tag (siehe Anhang II, Teil B). Befunde und Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln und mind. 5 Jahre (Volluntersuchung 10 Jahre) zur Kontrolle aufzubewahren.	Das gesamte Wasseruntersuchungsprogramm für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pernegg a.d.Mur findet sich im NASS-Kapitel 6.2.1. Befunde und Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen werden der BH Bruck a.d.Mur (Amtsarzt) übermittelt und mind. 5 Jahre im Gemeindeamt aufbewahrt.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
10.	§ 6 Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 254/2006 , Information	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer einmal jährlich (mit der Wasserrechnung bzw.	Im NASS-Kapitel 6.2.2.sind die Trinkwasser-Untersuchungsergebnisse (Durchschnittswerte für das	Bgm ⁱⁿ Hagenauer

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
	der Abnehmer über die Wasserqualität LMSVG, BGBl. I Nr. 86. idF. BGBl. I Nr. 13/2006	Informationsblätter der Gemeinde) über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Wenn die Qualität des Wassers von den höchstzulässigen Parameterwerten abweichen, sind die Abnehmer davon in Kenntnis zu setzen, wenn möglich sollen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos beschrieben werden.	jeweilige Jahr) der Gemeinde Pernegg a.d.Mur dokumentiert und können von jedem Bürger eingesehen werden. Das NASS wird auch auf der homepage www.pernegg.at veröffentlicht. Zusätzlich werden die BürgerInnen mind. 1x jährlich über die Gemeindezeitung über die Wasserqualität informiert.	Hagenauer AL Rechberger
11.	§ 1 Entwicklungsprogramm für die Wasserwirtschaft (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 19.12.1988, LGBL. Nr. 85/1989. Maßnahmen Wasserversorgung	Das Entwicklungsprogramm ist ein Leitbild für die geordnete Entwicklung der Wasserwirtschaft in der Steiermark. Folgende Maßnahmen im Bereich Wasserversorgung sind für die Gemeinde / den Verband relevant: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Maßnahmen, die dazu beitragen, den Wasserverbrauch wesentlich einzuschränken. ▪ Vermeidung von Wasserverlusten durch sachgerechte Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen ▪ Verstärkte Überwachung der Wasserqualität öffentlicher Wasserversorgungsanlagen. 	Die Überwachung der Wasserqualität der Wasserversorgungsanlagen Pernegg a.d.Mur wird bescheidmäßig durchgeführt. Die Vermeidung von Wasserverlusten durch sachgerechte Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen hat oberste Priorität. Ziel ist, dass die Wasserverluste unter 10% liegen. Darüber hinaus werden die BürgerInnen informiert mit der Ressource Wasser sorgsam umzugehen.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
Ab hier nur mehr für Gemeinden relevant!				
12.	§ 1 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL. Nr. 42/1971 idF LGBL. Nr. 7/2002, Anschluss an die öffentliche Wasserleitung	In jeder Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, sind die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, verpflichtet, auf eigene Kosten in den Gebäuden eine Wasserleitung herzustellen und zu erhalten. Darüber hinaus dürfen die Eigentümer das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung beziehen, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Wasserleitungsordnung (§ 9) aufstellt (=Anschlusszwang). Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung hat die Gemeinde die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung herzustellen sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser zu liefern. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung	In den großen Ortschaften Pernegg, Zlaten, Kirchdorf, Trafoß, und Mixnitz ist die Trinkwasserversorgung im engeren Talbereich gegeben. Lediglich die Ortschaft Mautstatt ist noch nicht erschlossen. Insgesamt sind 586 Objekte an der Ortswasserleitung angeschlossen (2139 Personen) Ca. 251 Objekte (31 %) (vorwiegend im Entsedlungsgebiet nutzen ausschließlich eigene Hauswasserbrunnen zur Wasserversorgung.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		der Anschlussleitung entfällt oder ändert sich, wenn der/die Eigentümer des Gebäudes die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.		
13.	§ 3 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL. Nr. 42/1971 idF LGBl. Nr. 7/2002, Notversorgung	Die Gemeinde hat die von ihr errichteten öffentlichen Wasserleitungen unmittelbar nach Elementarereignissen wie z.B. Wolkenbrüche, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, usw. nach technischen und sanitären Gebrechen zu überprüfen. Die Gemeinde hat den Eigentümern von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen die Weiterbenützung für Trinkwasserzwecke zu untersagen, wenn das daraus gewonnene Wasser für den menschlichen Genuss ungeeignet ist. Bei Betriebsstörungen über 24 h hat die Gemeinde eine Notversorgung mit einwandfreiem Wasser zu organisieren.	Für die Notversorgung gibt es mit dem Zentral-Wasserversorgung-Hochschwab-Süd ein dementsprechendes Übereinkommen.	Bgmi ⁿ Hagenauer AL Rechberger
14.	§ 5 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL. Nr. 42/1971 idF LGBl. Nr. 7/2002, Wassergebühren	Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung kann die Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten einheben (Anschlussgebühr). Weiters sind die Gemeinden ermächtigt Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und Wasserzählergebühren einzuheben.	Vom Gemeinderat wurde mit Beschluss vom 12. Oktober 2006 die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde geändert. Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr beträgt ab 01. November 2006 € 0,90 per m3 ohne UST.	Bgmi ⁿ Hagenauer AL Rechberger
15.	§ 7 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL. Nr. 42/1971 idF LGBl. Nr. 7/2002, Kontrolle und Wasserzähler	Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindewasserleitungsgesetzes durch ihre Organe überwachen zu lassen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messapparaten unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem Haushalt des Eigentümers. Die Gemeinden sind auch ermächtigt, an den Verbrauchsstellen Wasserzähler auf ihre Kosten aufzustellen. Die Erhaltung der Wasserzähler obliegt den Gemeinden.	Alte Zähler werden von den Gemeindearbeitern regelmäßig getauscht und geeichte Austauschzähler eingebaut. Jährlich werden so ca. 60-80 Zähler getauscht. Mit dem 1 x jährlichen Ablesen erfolgt gleichzeitig eine Kontrolle der Zähler und der Hausanschlüsse.	Bgmi ⁿ Hagenauer AL Rechberger

5.4 Rechtsregister der Gemeinde Pernegg im Bereich Abwasserreinigung

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1.	<p>§ 32 (2 lit.a) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Bewilligungspflichtige Maßnahmen</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p>	<p>Die geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Für alle Anlagen zur Abwasserreinigung und -entsorgung und für alle Kanalabschnitte wurde um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht. In der Folge sind alle wasserrechtlichen Bewilligungen und die dazugehörigen Kontrollbescheide und die Dauerauflagen:</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 3/6 - 1970 vom 09. März 1970 BA 01 Wasserrechtliche Bewilligung, Abwasseranlage Pernegg-Kirchdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kläranlage mit Einleitung der geklärten Wasser von max. 9 l/sec, d.s. 346 m³ pro Tag in die Mur <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 3/11 1975 vom 25. Nov. 1975 BA 01, Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - geänderte Lage der Kläranlage, Verlängerung des Hauptsammlers <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 3/2 - 1982 vom 25. März 1982 BA 01, Überprüfung</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 3/18-1977 vom 6. Okt. 1977 BA 02, Kirchdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - geänderte Kanalstränge gegenüber dem vorstehenden Bescheid <p>Bescheid GZ 03 - 33 Pe 3-85/54 vom 12. Aug. 1985 BA 02, Kirchdorf, Überprüfung und nachträgliche Bewilligung hinsichtlich der vorgenommenen Erweiterungen und Abänderungen</p> <p>Bescheid GZ 3-348 Pe 3/36-1982 vom 16. Dez. 1982 BA 03, Kirchdorf-Nord und Zlatten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jauche und Siloabwässer dürfen nicht eingeleitet werden, Fettabscheider bei Fleischhauereien dgl. - Abwasserreinigungsanlage höchstens 3.000 	<p>Bgmⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger</p>

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<p>EWG bezogen auf BSB₅ von 60 g/EGW, d. ist eine Abwassermenge von 200 l/EGW</p> <p>Bescheid GZ 3-33 Pe 3-91/77 vom 25. März 1991 BA 03 Kirchdorf-Nord und Zlatten, Verlängerung der Bauvollendungsfrist bis 01. Jänner 2002</p> <p>Bescheid GZ 3-33 Pe 150-89/7 vom 19. Juli 1989 BA 04 Mixnitz, Kläranlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kläranlage mit Einbringung von max. 8 l/sec. bzw. 400 m³/d in die Mur - Bestellung eines Klärwärters, - Zuleitung von Schmutzwasser von max 1000 EGW bezogen auf einen BSB₅ von 60 g/EGW, d bei einer Abwassermenge von 200 l/EGW, - Betriebsbuchführung, - 1 x jährlich Funktionsprüfung <p>Bescheid GZ 3-33 Pe 150-91/13 vom 23. April 1991 BA 04 Mixnitz, Erweiterung der Kläranlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung von max. 10 l/s bzw. 500 m³/d in die Mur befristet bis 31. Dez. 2030 <p>Bescheid GZ 3 - 33.20 P 7-95/7 vom 14. Mai 1995 BA 04 Mixnitz, Kläranlage, Überprüfung</p> <p>Bescheid GZ 3-33.20 P 2-97/9 vom 08. April 1997 BA 05 Kirchdorf-Nord-DKW und Mautstatt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbuch <p>Bescheid GZ 3-33.20 P 2-99/21 vom 02. Juni 1999 BA 05 Überprüfung sowie Löschung des Wasserrechts für die mechanische Anlage „Am Murfeld“</p> <p>Bescheid GZ BH.B. 3.0 943 - 1998/8 vom 22. Dez. 1998 BA 06 Traföß</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbuch <p>Bescheid GZ BH.B. 3.0 448 - 2000/6 vom 09. Nov. 2002</p>	

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<p>BA 06 Traföß, Überprüfung Bescheid GZ BH.B. 3.0 1026 - 1999/9 vom 05. Okt. 1999</p> <p>BA 07 Kläranlage Pernegg, Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung bis 1.120 m³/d bzw. 1.380 l/min mit Fremdwasser - Einleitung max 2800 EGW - Betriebsbuch - 1 Fremdüberprüfung pro Jahr <p>Bescheid GZ BH.B. 3.0 695 - 2000/9 vom 10. Mai 2002</p> <p>BA 08 Kanal Mittelweg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbuch Führung <p>Bescheid GZ BH.B. 3.0 13 - 2005/6 vom 14. Juli 2005</p> <p>BA 09 Verlegung Bereich Pernegg-Bahnhof Bescheid BH. Bruck a.d.Mur, GZ.: 3.0 13 - 2005/19, vom 23.04..2010</p> <p>BA 09 Verlegung Bereich Pernegg-Bahnhof, wasserrechtl. Überprüfung.</p> <p>Bescheid BH Bruck a.d.Mur, GZ.: 3.0 14 - 2005/6, vom 22.07.2005,</p> <p>BA 09 Regenwasserkanal Kastanienallee, wasserrechtl. Bewilligung.</p> <p>Bescheid BH. Bruck a.d.Mur, GZ.: 3.0 14 - 2005/21, v. 19.03.2010,</p> <p>Ba 09 Regenwasserkanal wasserrechtl. Überprüfung</p>	

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			Bescheid BH. Bruck a.d.Mur, GZ.: 3.0 73 - 2010/7 v. 14.09.2010, Schmutzwasserkanal Kötscherweg	
2.	§ 12 (1) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Grundsätze für die Bewilligung	Es können nur jene Wassernutzungen bewilligt werden, die nach Maß und Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung nicht das öffentliche Interesse beeinträchtigen (z.B. Veränderung der Beschaffenheit des Wassers, Gefährdung der Wasserversorgung nach § 105) und nicht bestehende Rechte verletzen (z.B. rechtmäßige Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches nach § 8, Nutzungsbefugnisse anderer nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum). Bewilligungen sind zeitlich beschränkt (max. 90 Jahre) (§21)	Mit Bescheid GZ 3-33 Pe 150-91/13 vom 23. April 1991 gilt die wasserrechtliche Bewilligung für die Kläranlage Mixnitz befristet bis zum 31.12.2030	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
3.	§ 12a (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Stand der Technik	Bestimmte Wasserbenutzungen sowie die dafür verwendeten Anlagen und Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.	Mit Bescheid Bescheid GZ BH.B. 3.0 1026 - 1999/9 vom 05. Okt. 1999 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Kläranlage Pernegg (BA 07) und Anpassung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage auf dem best. Grundstück erteilt.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
4.	§ 30 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Nachhaltige Bewirtschaftung - Ziele	Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses so reinzuhalten und zu schützen, 6. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, 7. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, 8. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,	Alle Maßnahmen der Gemeinde Pernegg sind darauf ausgerichtet, Gewässer so rein zu halten und zu schützen, dass die Ziele des § 30 WRG erfüllt werden. Dazu gehören in erster Linie die ordnungsgemäße Errichtung und der Betrieb der Anlagen einschließlich der Kanäle und die Überwachung der Abwässer. Auch die richtige und ausreichende Information der Haushalte und Betriebe soll dazu führen, unsachgemäße Einleitungen (z.B. Altspeseöle und -fette) nachhaltig zu vermeiden.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>9. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,</p> <p>10. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird</p>		
5.	§ 31 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Allgemeine Sorge für die Reinhaltung	<p>Jeder, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine negative Einwirkung auf die Gewässer haben können, sind im Sinne der allgemeinen Sorgfaltspflicht verpflichtet, die Anlage so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben bzw. sich so zu verhalten, dass eine Gewässerunreinigung vermieden wird.</p> <p>Bei Eintritt einer Gefahr der Wasserverunreinigung muss der Verpflichtete sofort Maßnahmen zur Vermeidung der Verunreinigung einleiten und dies der Bezirksverwaltungsbehörde melden (bei Gefahr in Verzug ist der Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen).</p>	<p>Die Abwasserreinigungsanlage Mixnitz entspricht dem Stand der Technik und wird so betrieben, dass eine Gewässerunreinigung vermieden wird.</p> <p>Die Kläranlage in Pernegg muss an den Stand der Technik angepasst werden.</p> <p>Bei Eintritt einer Gefahr der Wasserverunreinigung werden folgende Schritte gesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verständigung der Wasseraufsicht (BH. Bruck a.d.Mur) 2. weitere Maßnahmen nach örtlicher Begehung und Festlegungen durch die verantwortlichen Organe (Bürgermeister, Wasseraufsicht dgl.) 	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
6.	§ 32b Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Indirekteinleiter Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998	<p>Für die Einleitung in den öffentlichen Kanal ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Prinzipiell sind die vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen vom Indirekteinleiter einzuhalten, Abweichungen sind zulässig, mit der Bedingung, dass der Kanalisationsbetreiber zustimmt und seine wasserrechtliche Bewilligung nicht überschritten wird.</p> <p>Jeder Kanalisationsunternehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis seiner ihm mitgeteilten Indirekteinleiter zu führen (Indirekteinleiterkataster) und dieses Verzeichnis in jährlichen Abständen zu aktualisieren. Darüber ist regelmäßig der Wasserrechtsbehörde zu berichten (jährlich bzw. alle 3 Jahre)! <i>(Damit jedes Kanalisationsunternehmen seiner Verpflichtung</i></p>	<p>Mit folgenden Betrieben wurden Indirekteinleiter-Entsorgungsverträge abgeschlossen:</p> <p>Autohaus Krautinger, Traföß 2</p> <p>Zahnärztin Dr. Walpura Maier-Pfennich, Kirchdorf 11</p> <p>Die Mitteilungen an die zuständige Wasserrechtsbehörde werden regelmäßig durchgeführt - siehe auch NASS 6.2.2</p>	Dietmar Schabernig

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<i>zur Datenlieferung auf elektronischem Wege nachkommen kann, wurde von der FA17A im Auftrag der FA13A ein Online-Programm entwickelt, über welches die Mitteilung an die zuständige Wasserrechtsbehörde durchgeführt werden kann.)</i>		
7.	§ 33 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Reinhaltungspflicht	<p>Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen und die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Dem Wasserberechtigten kann die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person sowie die Durchführung oder Vorlage von Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.</p>	<p>Für die Wartung, Eigenüberwachung und Bedienung der ARA ist Herr Manfred Kelemina verantwortlich. Er absolvierte die Ausbildung zum Klärwärter (Klärwärterskurs 1994). Im Verhinderungsfalle wird er von Herrn Gerald Klaus, (Klärwärterskurs 2001), vertreten. Ein weiterer Gemeindearbeiter, Herr Franz Sarkleti, hat ebenfalls den Klärwärtergrundkurs absolviert.</p> <p>Für die ARA wird nach ÖWAV Regelblatt Nr. 13 ein Betriebsbuch geführt, in das vom Klärwärter täglich die Betriebsdaten, Messergebnisse, Wartungsarbeiten und besondere Vorkommnisse (Störfälle) eingetragen werden. Das Betriebsbuch wird auf im Betriebsgebäude der Kläranlage verwahrt.</p> <p>Mit dem Maßnahmenkatalog für Störfälle ist Herr Kelemina vertraut.</p>	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
8.	§ 33b Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe Allg. Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996 1. AEV für kommunale Abwasser (Siedlungsgebiete), BGBl. Nr. 210/1996 idF BGBl. II Nr. 392/2000	<p>Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation werden die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe von der Behörde vorgeschrieben. Neben den Emissionswerten werden auch die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte festgelegt.</p> <p>Ein Verdünnen des Abwassers zur Erfüllung der auferlegten Emissionswerte ist verboten.</p>	<p>Die Funktion der ARA wird von Herrn Kelemina durch Ausführung der im ÖWAV-Arbeitsbehelf 14 angeführten Untersuchungen laufend überwacht. Abweichend davon werden in der Eigenüberwachung pro Jahr folgende Parameter untersucht:</p> <p>BSB5 - 12x, CSB - 26x, NH4-N - 104x, Gesamt-P - 52x Die Eigenüberwachung besteht aus Probenahme, Probenbehandlung, Analyse und Beurteilung der Messergebnisse hinsichtlich Ablaufkonzentration, Ablauffrachten und Wirkungsgrad.</p> <p>Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Funktionsprüfungen befinden sich im NASS-Kapitel 6 „Qualitätssicherung und Berichtswesen“</p>	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
9.	§ 50 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr.	Die Wasserberechtigten haben ihre	Für die Wartung der Kanalisationsanlage ist Manfred	Bgm ⁱⁿ

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
	215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen - Instandhaltung	Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der zugehörigen Kanäle, künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen in einem Zustand zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte eintritt (inklusive der Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich).	Kelemina verantwortlich. Im Verhinderungsfalle wird er von Herrn Gerald Klaus vertreten. Für die Kanalisationsanlage wird nach ÖWAV Regelblatt Nr. 22 ein Betriebsbuch geführt, in dem die durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse eingetragen werden. <i>Über sämtliche Kanalstränge liegen analoge Pläne im Gemeindeamt auf. Eine Digitalisierung (Leitungskataster) ist geplant.</i>	Hagenauer AL Rechberger
10	§ 134 (2 und 3) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005 , Besondere Aufsichtsbestimmungen Bescheid GZ 3-348 Pe 3/6 - 1970 vom 09. März 1970 BA 01 Wasserrechtliche Bewilligung, Abwasseranlage Pernegg-Kirchdorf Bescheid GZ 3-33 Pe 150-89/7 vom 19. Juli 1989 BA 04 Mixnitz, Kläranlage Bescheid GZ BH.B. 3.0 1026 - 1999/9 vom 05. Okt. 1999 BA 07 Kläranlage Pernegg, Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik	Wasserberechtigte im Sinne des § 32 haben das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen. Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern nicht kürzere Zeitabstände von der Behörde vorgeschrieben werden. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.	Die Fremdüberwachung wird lt. Bescheid 1-mal jährlich von der Untersuchungsanstalt: 2006: Ing. Jakob Straßegger, Kainbach b. Graz, durchgeführt inkl. Probennahme (gemäß ÖWAV Regelblatt Nr. 6) mit den Parametern BSB5, CSB, NH4-N, Gesamt-P, Absetzbare Stoffe, Methylenblauprobe, Temp.) Die Befunde werden vom Gemeindeamt der Wasserrechtsbehörde, BH. Bruck a.d.Mur, übermittelt. Nächste Übermittlung: November 2006 Während des Betriebs auftretende Mängel, Gebrechen oder Störungen werden unverzüglich behoben. Nachweise über die Klärschlammensorgung (Lieferscheine, Rechnungen) werden auf der Kläranlage mind. 7 Jahre aufbewahrt. Eine Zusammenfassung der Messergebnisse findet sich auch im NASS-Kapitel 6 „Qualitätssicherung und Berichtswesen“	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
Ab hier nur mehr für Gemeinden relevant! - Stand Juli 2006				
11	§ 2a Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Schmutzwassersammelsysteme	Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass zusammenhängende Entsorgungsgebiete bis 31.12.2005 mit Schmutzwassersammelsystemen und einer	<i>Die Ortschaften Pernegg, Zlatten, Kirchdorf, Traföb, Mixnitz und Mautstatt sind kanalmäßig erschlossen. Lediglich in der Ortschaft Mautstatt fehlt noch ein</i>	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage ausgestattet werden.</p> <p>Diese Verpflichtung der Gemeinde gilt auch dann als erfüllt, wenn die Ausstattung durch Dritte besorgt wird (z.B. durch Abwasserverbände oder -genossenschaften, private Unternehmen).</p>	<i>Kanalstrang (Mautstatt-Ost)</i>	Rechberger
12	§ 2 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Gemeindeabwasserplan (GAP)	<p>Die Gemeinden sind verpflichtet im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes, spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gemeindeabwasserplan (GAP) zu erlassen (1. Nov. 2003).</p> <p>Der Gemeindeabwasserplan hat mindestens zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzung der Gebiete, deren Abwässer bereits ordnungsgemäß entsorgt werden, sowie - gegebenenfalls - jener Gebiete, die noch zu entsorgen sind; 2. Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen; eine Trennung in Bauabschnitte ist zulässig 3. Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können (z.B. Gruppenanlagen für Streusiedlungen, Einzelanlagen); 4. Darlegung der Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhaltes von Sammelgruben <p>Das Referat Abwasserentsorgung hat auf Basis von Pilotprojekten einen Muster-Gemeindeabwasserplan entwickelt, mit dem Ziel einen einheitlichen Rahmen für die Ausarbeitung des GAP zu definieren. In Gemeinden, deren Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, genügt eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes.</p> <p>Nach § 2b sollen in der Entstehungsphase die Bürger in die Abwasserplanung einbezogen werden, in besonderen Fällen kann auch ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben werden.</p>	Der GAP wurde am 16. März 2004 vom Gemeinderat beschlossen.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
13	§ 3 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Schmutzwässer	<p>Schmutzwässer, die durch ihre Beschaffenheit den Bestand oder den Betrieb der Kanal oder Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung dieser Anlage befassten Personen gefährden können, wie feuer und zündschlaggefährliche, heiße, säure , fett oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl., sind am Orte der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen (Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Fettabscheider, Neutralisierungsanlagen, Kühl, Klärbecken, Desinfektionsvorrichtungen u. dgl.) entsprechend vorzureinigen.</p> <p>Betriebe, bei denen nicht ausschließlich Hausabwässer anfallen, haben vor dem Kanalanschluss nachzuweisen, dass ihre Abwässer weder den Bestand noch den Betrieb der Kanal oder der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung der Anlagen befassten Personen gefährden.</p>	Haushalte, Betriebe und sonst Einleiter, die keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. keinen Indirekteinleitervertrag benötigen, werden im Zuge des Anschlusses und danach über öffentlich zugängliche Informationen hingewiesen, was bzw. was nicht in den Kanal eingeleitet werden darf.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
14	§ 4 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Anschlusszwang an die öffentliche Kanalanlagen	In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen durch die Gemeinde bzw. den Verband betrieben oder errichtet werden, besteht für die Eigentümer von bebauten Grundstücken eine Verpflichtung, die Schmutzwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten. Dieser Anschlusszwang setzt voraus, dass die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes zum für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100m beträgt.	Alle betroffenen Liegenschaften sind bis 22.12.2015 an den Ortskanal anzuschließen (lt.EU-Wasserrahmenrichtlinie).	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
15	§ 7 Abs. 1 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen	<p>Die regelmäßige Reinigung der Grundleitungen der Hauskanalanlagen bei Anschluss an eine Kanalanlage ist von der Gemeinde durchzuführen, sofern sie in der Kanalbenützungsgebühr inbegriffen ist.</p> <p>Hauskanalanlagen sind von den beteiligten Grundstückseigentümern (Bauwerkseigentümern) selbst instand zu halten und regelmäßig zu reinigen.</p>	<i>Die Reinigung der Anlagen (Kanalstränge, Pumpwerke) erfolgt durch deine Fachfirma (Jury)</i>	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
16	§ 1, 2 und 4 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idF LGBl. Nr. 81/2005 , Kanalisationsbeitrag	Die Gemeinde, die eine öffentliche Kläranlage errichtet und betreibt, hat das Recht eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage von allen Liegenschaften im Gemeindegebiete, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht, einzuheben. Die Beitragspflicht entsteht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes (Keller und Dachgeschoße sind zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen). Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung (§ 7) nach den durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten festzusetzen, wobei die aus Bund- und Landesmitteln gewährte Beiträge und Zuschüsse hier in Abschlag zu bringen sind.	Der Einheitssatz beträgt: 10,54 Euro (excl. Ust) Die Festlegung des Einheitssatzes erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005 (Änderung der Kanalabgabenordnung), gültig ab 01.01.2011	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
17	§ 6 Abs. 1 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idF LGBl. Nr. 81/2005 , Kanalbenützungsgebühren	Für die Benützung der öffentliche Kanalanlagen kann die Gemeinde laufende Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) einheben max. das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb inkl. Verzinsung und Tilgung und Rücklagen).	Die Kanalbenützungsgebühren wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2010 mit € 11.00 mtl. <i>exkl. USt.pro EGW</i> festgelegt.	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger
18	§ 7 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idF LGBl. Nr. 81/2005 , Kanalabgabenordnung	Jede Gemeinde mit einer öffentlichen Kanalanlage hat eine Kanalabgabenordnung mit folgenden Inhalten zu beschließen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhebung der Kanalisationsbeiträge (§ 1); ▪ die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6); ▪ die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (§ 4) ▪ die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6) ▪ die Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes, aus denen sich die Höhe des Kanalisationsbeitrages 	Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pernegg wurde am 17.12.2010 vom Gemeinderat beschlossen und ist ab 01.01.2011 gültig	Bgm ⁱⁿ Hagenauer AL Rechberger

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der die Gemeinde Pernegg betreffenden Rechtsvorschriften in der Siedlungswasserwirtschaft

Rechtsregister der Gemeinde Pernegg für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung - Stand Oktober 2006				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		errechnet ▪ die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren (§ 7 Abs. 3) <i>(siehe Musterkanalabgabenordnung der FA 7A)</i>		

6. Qualitätssicherung und Berichtswesen

6.1 Qualitätssicherung und Berichtswesen im Bereich der Wasserversorgung

Die Sicherstellung der Qualität ist neben der quantitativen Versorgungssicherheit das Hauptanliegen der heutigen Wasserversorgung. Zunehmende Belastungen der Umwelt und daraus resultierende Anforderungen seitens des Gesetzgebers an die Wasserqualität stellen die Wasserversorgungsunternehmen immer wieder vor neue Aufgaben.

Zum Schutze des Grundwassers werden die Bereiche um die Wasserwerke und Brunnenanlagen und bereits große Bereiche der Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen per Verordnung zu Schutz- und Schongebieten erklärt. Hier sind bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten verboten oder nur unter bestimmten Auflagen möglich.

Qualitätssicherung bedeutet strengste Überwachung und Untersuchung des Wassers. Die Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl. II Nr. 304/2001) legt die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers fest und verpflichtet den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, diese dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und legt auch die Eigenkontrolle fest. Das österreichische Lebensmittelbuch definiert weitergehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich.

Über Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage sind in Anlehnung an Regelwerke, wie z.B. ÖNORM B 2539, Aufzeichnungen im Betriebshandbuch zu führen. Auch eine Verpflichtung zur Qualifikation des Wasserwerkspersonals ist durch die TWV vorgeschrieben.

Die Untersuchung und Überwachung des Trinkwassers und der Wasserversorgungsanlage ist von autorisierten Untersuchungsanstalten bzw. berechtigten Personen durchführen zu lassen, die auch für die Probennahme verantwortlich sind. Die Entnahmestellen für die Wasserproben sind im Wasserrechtsbescheid definiert, generell sind berücksichtigt:

- Quellen und Grundwasserkörper (Grundwassersonden in Schutz- und Schongebieten)
- Förderbrunnen bzw. Hausbrunnen
- Hochbehälter und Rohrnetze

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Eigenkontrolle gehört auch die unverzügliche Weiterleitung der Befunde und Gutachten an die Lebensmittelbehörde sowie die Aufbewahrung der Gutachten und sonstigen Aufzeichnungen (Betriebshandbuch) über mindestens 5 Jahre (10 Jahre bei der Vollanalyse).

Eine Fremdüberwachung sieht auch das Wasserrechtsgesetz (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 87/2005, § 134 Besondere Aufsichtsbestimmungen) vor und verpflichtet den Betreiber die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Schutzgebiete technisch und hygienisch durch Sachverständige oder geeignete Anstalten im Zeitabstand von höchstens 5 Jahren überprüfen zu lassen und die Ergebnisse dieser Überprüfung der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Weiters ist die Gemeinde/der Verband als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, seine Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zumindest einmal jährlich zu informieren.

Die wichtigsten Parameter zusammengefasst und erläutert.

pH-Wert ist das Maß für den Säuregrad von Wasser. Meist bewegt er sich bei Trinkwasser im neutralen bis schwach alkalischen Bereich (pH 7,0 bis 8,5).

Gesamthärte wird vom Gehalt des Wassers an Kalzium- und Magnesiumionen bestimmt. Die Härte wird in „deutschen Härtegraden“ (°dH) angegeben. Bei niedrigen Werten wird der Geschmack des Wassers als „fad“ empfunden. Höhere Wasserhärten haben einen gesundheitlichen Vorteil führen aber zu höherem Seifenverbrauch und stärkeren Kalkablagerungen in Leitungen und Geräten. Nach

Verordnung der Waschmittelkennzeichnung gibt es 3 Härtestufen, wonach sich die Dosierung der Waschmittel richtet:

Härtestufe I	0 - 10 °dH	weiches bis mäßig hartes Wasser
Härtestufe II	10 - 16 °dH	ziemlich hartes Wasser
Härtestufe III	über 16 °dH	hartes Wasser

Karbonathärte ist ein Teil der Gesamthärte und entspricht dem Gehalt an Kalziumhydrogencarbonat (gelöster Kalk). Bei höherer Karbonathärte scheidet sich im Warmwasser (über 65 °C) mehr Kalk ab.

Kalzium und Magnesium sind die bedeutendsten Kationen im Trinkwasser und die Ursache für die Wasserhärte. Diese Mineralstoffe sind wichtig für den Aufbau von Knochen und Zähnen.

Eisen und Mangan sollen im Trinkwasser nur in geringsten Spuren enthalten sein, sonst färbt oder trübt sich das Wasser und es kann ein unangenehmer Geschmack auftreten; sie sind aber nicht gesundheitsgefährdend.

Chlorid gilt bei Auftreten höherer Werte als Zeichen einer Verunreinigung durch Abwässer oder Straßenstreusalze. Stark erhöhte Werte können korrosionsfördernd sein.

Nitrat im Trinkwasser tritt bei landwirtschaftlicher Intensivnutzung (Überdüngung) sowie bei Abwasserversickerungen auf. Trinkwasser mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg/l ist für Säuglinge bis zum 4. Lebensmonat nicht geeignet. Das Abkochen des Wassers hilft nicht !

Sulfat kommt in verunreinigtem Wasser (Jauche, Harn und Deponieabflüsse) vor. Höhere Sulfatgehalte können aber auch geologisch (z.B. natürliche Gipslagerstätten) bedingt sein. Stark erhöhte Werte können korrosionsfördernd sein.

Fluorid ist in den meisten natürlichen Wässern nur in geringer Konzentration enthalten.

Pestizide (Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) kommen in natürlichen Wässern nicht vor. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten können einige Pestizide ins Grundwasser gelangen. Um einen hohen Sicherheitsgrad zu erreichen, sind die Parameterwerte für Pestizide sehr niedrig angesetzt.

6. 1. 1 Funktionsüberprüfung der Wasserversorgungsanlage

Funktionsüberprüfung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pernegg an der Mur <u>gemäß ÖNORM B 2539</u>				
Datum	Durchgeführt von:	Gesamtbeurteilung	Festgestellte Mängel	Nächste Überprüfung:
September 2006	Büro DI. Plank-Bachselten, 8605 Kapfenberg	Die WVA der Gemeinde Pernegg/Mur ist auf Grund der regen Bau-, Sanierungs- und Anpassungstätigkeiten in den vergangenen 3 Jahren in einem allgemein gut bis sehr gut gewarteten Zustand. Die wichtigsten Anlagenteile verfügen über einen bescheidgemäßen, gepflegten Zustand, das Fachpersonal ist entsprechend geschult und bemüht, die Anlage auf den Stand der Technik zu halten und zu bringen.	Der Wasserbepfungsumfang entspricht nicht der neuen Verordnung (wurde mittlerweile entsprechend geändert = 3 Untersuchungen pro Jahr) Führung eines Betriebs- und Wartungsbuches Einholung der wasserrechtl. Bewilligung für diverse nicht bewilligten Anlagenteile (Antrag gestellt, Juni 2008)	2011

6. 1. 2 Das Wasseruntersuchungsprogramm

Untersuchungsprogramm für die Gemeinde Pernegg a.d.Mur					
Probennahmestelle	Routinekontrollen pro Jahr und Untersuchungsumfang	Standarduntersuchungen und Untersuchungsumfang	Volluntersuchungen und Untersuchungsumfang	Sonstige Untersuchungen	Überprüfung wird durchgeführt von
Hangquelle in Mixnitz	Die Eternitrohrleitung zum Hochbehälter alle 2 Jahre auf Dichtheit prüfen, Wassermeister der Gemeinde	Untersuchungen nach Beprobungsplan vom 31.05.2010			<i>Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4</i>
WL Mixnitz, Zusammenschluß mit der ZWHS		Untersuchungen nach Beprobungsplan vom 31.05.2010		Strahlendosis darf den Wert von 30 mW/s/cm ² nicht unterschreiten	<i>Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4</i>
Brunnen Pernegg		Untersuchungen nach Beprobungsplan vom 31.05.2010	Fremdüberwachung alle 5 Jahre,		<i>Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4</i>
WL Pernegg		Untersuchungen nach Beprobungsplan vom 31.05.2010	Fremdüberwachung alle 5 Jahre,		<i>Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4</i>
WL Pernegg, Anschluss ZWHS		Untersuchungen nach Beprobungsplan vom 31.05.2010	Fremdüberwachung alle 5 Jahre,		<i>Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4</i>

6. 1. 3. Qualität des Trinkwassers in der Gemeinde Pernegg

Trinkwasser-Untersuchungsergebnisse – Durchschnittswerte für das Jahr 2010				
Parameter [Einheit]	Durchschnittlicher Jahreswert Pernegg/Mixnitz	Grenzwert ⁴	Indikatorparameterwert ⁵	Anmerkungen
Temperatur [°C]	13.6/ 12.5		25	
pH-Wert [°dH]	7.63/ 7.71		6,5 - 9,5	
Gesamthärte [°dH]	11.5/ 15.8			
Härtestufe [I, II, III]	II/ II			
Karbonathärte [°dH]	10.6 / 8.7			
Chlorid [mg/l]	6.7 / 1.0		200	
Nitrat [mg/l]	4.5 / 3.6	50		
Sulfat [mg/l]	25.5/ 117.5		250	
Eisen	<0.02 / 0.03		0.20	
Mangan	<0.005 / <0.005		0.050	
Ammonium	<0.02 / <0.02		0.50	
Mikrobiologische Parameter	keine coliforme Bakterien und auch sonst keine mikrobiologischen Beanstandungen			

⁴ Grenzwerte lt. TWV Parameterwerte, sind zulässige Höchstkonzentrationen; Sie sind so angesetzt, damit auch bei lebenslangem täglichem Genuss des Wassers keine gesundheitlichen Schäden auftreten.

⁵ Indikatorparameterwerte sind Richtwerte, bei deren Überschreitung zu prüfen ist, ob bzw. welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer einwandfreien Wasserbeschaffenheit erforderlich sind

6.2 Qualitätssicherung und Berichtswesen im Bereich der Abwasserreinigung

6.2.1 Qualitätssicherung der Abwasserreinigungsanlagen

Um neben einer ökonomisch optimierten Betriebsweise auch den Hauptzweck von Abwasserreinigungsanlagen, nämlich den Schutz und die Reinhaltung von Gewässern ausreichend zu garantieren, ist die ständige Betreuung der Anlagen durch qualifiziertes Personal notwendig.

Die Kontrolle der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen beruht entsprechend der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes auf folgenden drei Standbeinen:

- **Eigenüberwachung** dient zur Überwachung der Reinigungsprozesse und Reinigungswirkung. Die Messergebnisse sowie eventuell auftretende Betriebsstörungen werden in Betriebsprotokollen dokumentiert.
- **Fremdüberwachung**, im Wasserrechtsbescheid vorgeschrieben und besteht aus 2 Teilen: Erstens eine Entnahme und Analyse von Zu- und Ablaufproben und zweitens eine meist jährliche Gesamtprüfung der Kläranlage. Beides wird von

unabhängigen Untersuchungsanstalten oder befugten Personen nach ÖWAV Regelblatt 6, Teile 1+ 2 durchgeführt.

- **amtliche Überwachung** der Kläranlagen - in der Steiermark wird diese von Mitarbeitern des Referates Gewässeraufsicht durchgeführt. Bei den Amtlichen Kontrollen durch die Gewässeraufsicht wird vor Ort insbesondere der Wartungs- und Betriebszustand der Kläranlagen beurteilt. Durch die Einsichtnahme in die Betriebsprotokolle werden die Ergebnisse der für die Kläranlagenbetreiber gesetzlich verpflichtenden Eigenüberwachung kontrolliert und auf Plausibilität geprüft. Die Vergleichsmessungen mit dem Umweltlabor geben einen Hinweis auf die Qualität und Richtigkeit der Analytik im Labor der Kläranlage.

Für eine optimale Bestandserhaltung des Kanalnetzes muss eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Kanäle, der Pumpstationen und der Hausanschlüsse erfolgen. Natürlich gehört auch eine entsprechende Informationsarbeit für die Bevölkerung dazu, welche Dinge nicht über den Kanal entsorgt werden dürfen.

Kanalhaltung - Inspektionstätigkeiten				
Anlagenbezeichnung und Art der Inspektion	Datum	Durchgeführt von:	Gesamtbeurteilung - Festgestellte Mängel	nächste Überprüfung:
Kanalspülungen, Kirchdorf, Pernegg, Zlatten	2010	Firma Jury	ca. 2 km	
Pumpwerkreinigungen	2010	Firma Jury	7 Pumpwerke, 3 x gereinigt	

Ergebnisse der Gesamtprüfung für die Kläranlagen <u>Pernegg / Mixnitz</u> im Jahr 2010					
Parameter [Einheit]	aktueller Wert	Auslegungswert	Auslastung	Überprüfung wurde durchgeführt von:	Datum der letzten Überprüfung
BSB5-Fracht - Zulauf [kg/d]	68/40	168/75	40/53 %	.Ing. Jakob Strassegger, Eggersdorf b. Graz	15.09.-16.09.2010
BSB5-Fracht - Ablauf [kg/d]	1.1/0,5	8.4/5.0			
CSB-Fracht - Zulauf [kg/d]	125/78	GW 264/150	1.108/1.124		
CSB-Fracht - Ablauf [kg/d]	6.0/1.9	GW50.4 /18,75			
Ges. N-Fracht - Ablauf [kg/d]	4,4 / 17.30	Grenzwert: 30			
Ges. P-Fracht - Ablauf [kg/d]	1,2/0.8	Grenzwert: 2.0./1.5			
eingeleitete Abwassermenge [m ³ /d]	274/121		49%/61 %		
EGW	1736/523	2.200/1250	78,9 % / 42 %		
Anmerkungen zur Gesamtprüfung:	<p><i>Kläranlage Mixnitz:</i></p> <p><i>Die Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligung und auch alle Grenzwerte der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser werden erfüllt. Die spezifischen Ablaufverschmutzungen sowie die Reinigungsleistung entsprachen Vorgaben lt. den Bescheiden u. o. angeführter Verordnung.</i></p> <p><i>Kläranlage Pernegg:</i></p> <p><i>Die Grenzwerte betr. maximaler Ablaufkonzentrationen der 1. AEV für kommunales Abwasser wurden eingehalten. Die spezifischen Ablaufverschmutzungen sowie die Reinigungsleistung entsprechen den Vorgaben lt. den Bescheiden u. o.a. Verordnung.</i></p> <p><i>Dzt. wird auf der ARA keine Phosphorfällung durch Zudosierung von Fällungsmittel durchgeführt. Aufgrund der mehrmaligen Überschreitungen des</i></p>				

Ergebnisse der Gesamtprüfung für die Kläranlagen <u>Pernegg / Mixnitz</u> im Jahr 2010					
Parameter [Einheit]	aktueller Wert	Auslegungswert	Auslastung	Überprüfung wurde durchgeführt von:	Datum der letzten Überprüfung
	<i>Grenzwertes für den Parameter „Phosphor, gesamt“ sollte eine solche in Erwägung gezogen werden.</i>				

6.2.2 Verwaltung der Indirekteinleiter

Wer betriebliches Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in eine öffentliche Kanalisationsanlage einleitet, ist Indirekteinleiter im Sinne § 32b Wasserrechtsgesetz 1959.

Indirekteinleiter sind verpflichtet, die erforderlichen Daten mitzuteilen und die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Die Zustimmung wird mittels zivilrechtlichen Vertrags erteilt.

Gemäß der Indirekteinleiterverordnung (BGBl.II Nr. 222/1998; § 6 Abs. 1) ist jeder Kanalisationsunternehmer verpflichtet, ein Verzeichnis seiner ihm mitgeteilten Indirekteinleiter zu führen (Indirekteinleiterkataster). D

ieses Verzeichnis muss in jährlichen bzw. dreijährlichen Abständen aktualisiert und der Wasserrechtsbehörde übermittelt werden. Die Daten können via Internet abgegeben werden unter: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/3268935/DE/>

Liste der Indirekteinleiter (Stand Dezember 2010)				
Name	Branche	1-jährige Meldung durchgeführt am:	3-jährige Meldung durchgeführt am:	Anmerkungen
<i>Autohaus Krautinger</i>	<i>KFZ-Werkstätte</i>	<i>April 2010</i>	<i>erstmalig Oktober 2004</i>	<i>max. Abwassermenge 0,9 m3 pro Tag</i>
<i>Fa. Kuhn</i>	<i>KFZ-Werkstätte</i>	<i>April 2010</i>	<i>erstmalig 2009</i>	<i>max. Abwassermenge 1,75 m3 pro Tag</i>

6.2.3 Qualitätssicherung bezüglich ArbeitnehmerInnenschutz

Qualität in der Abwasserreinigung wird nicht nur bestimmt durch ordnungsgemäßes Funktionieren der Anlagen und die weitestgehende Eliminierung der Schadstoffe, sondern im hohen Maße auch durch die Sicherheit am Arbeitsplatz und die entsprechende Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl Nr. 450/1994 idGF) verpflichtet den Arbeitgeber, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (Evaluierung), die Ergebnisse dieser Evaluierung sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Ziel des ArbeitnehmerInnenschutzes ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Zustände und Verhaltensweisen zu erreichen. Dazu sind grundsätzlich Maßnahmen auf drei Ebenen erforderlich:

- Vermeiden bzw. Beseitigen von Gefahren
- Verhindern der Auswirkungen unvermeidbarer Gefahren auf MitarbeiterInnen durch technische Schutzmaßnahmen, organisatorische Maßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung
- Verhaltensbeeinflussung durch Unterweisung in sicherheitsgerechtem und gesundheitsbewusstem Verhalten

Checkliste für den ArbeitnehmerInnenschutz – Bereich Abwasserreinigung				
Maßnahme / Dokument	Nähere Beschreibung	Gilt für welche Personen	Wann	Verantwortlich
Aus- und Weiterbildung d. MitarbeiterInnen	<i>Klärwärterausbildung, Ausbildung zum Klärfacharbeiter, regelmäßige Fortbildungen</i>	<i>Klärwärter, Stellvertreter, Urlaubsvertretung</i>	<i>Kelemina: 1994 Klaus: 2001 Sarklet: 1988</i>	<i>Bgmⁱⁿ Irmgard Hagenauer</i>
Arbeitsplatzevaluierung / Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	<i>Für die Abwasserreinigungsanlage und die Kanalisationsanlage wurden die arbeitsplatzbezogenen Gefahren und Belastungen ermittelt und die entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (z.B. nach ÖWAV-Arbeitsblatt Nr. 24) gemeinsam mit dem</i>	<i>Klär- und Kanalanlagen-mitarbeiterInnen, Reinigungspersonal, Geschäftsführer</i>	<i>April 2002 Sep. 2006</i>	<i>AL Alois Rechbergerr</i>

Checkliste für den ArbeitnehmerInnenschutz – Bereich Abwasserreinigung				
Maßnahme / Dokument	Nähere Beschreibung	Gilt für welche Personen	Wann	Verantwortlich
	<i>Arbeitsmedizinischen Zentrum Kapfenberg erstellt. Diese Dokumente werden im Anlassfall (z.B. neue Arbeitsverfahren, Unfall, ...) überprüft und gegebenenfalls angepasst.</i>			
Sicherheitsunterweisungen	<i>Zumindest einmal jährlich werden alle MitarbeiterInnen in Form von schriftlichen Betriebsanweisungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweislich informiert. Eine solche Unterweisung erfolgt auch für Fremdfirmen und Kläranlagenbesucher und ist von diesen gegenzuzeichnen.</i>	<i>Klär- und Kanalanlagen-mitarbeiterInnen, Reinigungspersonal, Fremdfirmen, Besucher</i>	<i>Jährlich bzw. im Anlassfall (Fremdfirma, Besucher).</i>	<i>AL Alois Rechberger</i>
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Bereitstellung von Gerätschaften für Sicherheit	<i>Für alle Klär- und KanalanlagenmitarbeiterInnen wird die in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten erfasste persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und ist von diesen auch zu benutzen.</i>	<i>Klär- und Kanalanlagen-mitarbeiterInnen,</i>	<i>immer</i>	<i>AL Alois Rechberger</i>
Befahrerlaubnisschein⁶	<i>Das Betreten der Kanalisationsanlage darf nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Vor dem Betreten der Kanalisationsanlage bzw. diverser Gruben und Schächte ist vom Verantwortlichen bzw. der fachkundigen Aufsicht eine Befahrerlaubnis schriftlich auszustellen (z.B. ÖWAV-Regelblatt Nr. 36).</i>	<i>Fremdfirmen Klär- und Kanalanlagen-mitarbeiterInnen,</i>	<i>Beim Einstieg in die Kanalisationsanlage oder div. Gruben und Schächten</i>	<i>AL Alois Rechberger</i>
Weitere (z.B. Explosionsschutzdokumente)	<i>noch nicht existent</i>			

⁶ Sind in einem Behälter gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Arbeitsstoffe vorhanden oder ist Sauerstoffmangel möglich, ist die Vorgangsweise nach §§ 59 u. 60 der Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) festzulegen.

7. Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung der Siedlungswasserwirtschaft

Dokumentation im Maßnahmenkatalog:

Der Maßnahmenkatalog mit den darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen ist das Instrument, um laufende Verbesserungen zur nachhaltigen Gestaltung der Siedlungswasserwirtschaft in der Gemeinde Pernegg a.d.Mur umzusetzen. Bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen wurde auf folgende Punkte besonders geachtet:

- Soweit es möglich war, Ziele zu quantifizieren, um den Zielerreichungsgrad messen, aber auch um argumentieren zu können, warum dieser nicht erreicht wurde.
- Realistische Ziele zu formulieren, so dass diese auch erreicht werden können.
- Dass die Ziele im Einklang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Gemeinde stehen.
- Die Maßnahmen verständlich zu formulieren, um die Akzeptanz zur Umsetzung bei MitarbeiterInnen, BürgerInnen, PolitikerInnen, etc. zu garantieren.

- Dass eine jährliche Überprüfung der Zielerreichung (siehe Spalte Zielerreichung und Anmerkungen) durchgeführt wird und die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs mit Zielen und Maßnahmen in den Bereichen, wo Handlungsbedarf besteht, erfolgt.
- Dass die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der dargestellten Ziele und Maßnahmen geplant und sichergestellt sind.

Der Maßnahmenkatalog ist ein wichtiges internes und externes Kommunikationsinstrument. Allen Zielen und Maßnahmen sind Personen zugeordnet, die sich um die Umsetzung kümmern.

Maßnahmen im Bereich Wasserversorgung der Gemeinde Pernegg					
Nr.	Ziel	Beschreibung der Maßnahme(n)	Termin	Zuständigkeit	Zielerreichung und Anmerkungen ⁷
1	Optimale Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage	Führen eines umfassenden Betriebs- und Wartungshandbuchs Erstellung eines Leitungskatasters (1. Phase)	Sofort 2010-2011	Wassermeister Manfred Kelemina AL Alois Rechberger	
2	Legal Compliance - Sicherstellung der Rechtssicherheit für den Bereich Wasser	Aufbau eines Bescheid-, Auflagen- und Rechtsregisters, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird (NASS-Kapitel 5 - Rechtsregister)	liegt bereits vor	AL Alois Rechberger	
3	Reduktion der Wasserverluste um 40% (von derzeit 25% auf 10%) - Kostensenkung 3000,00 EUR/Jahr (Pumpkosten)	Systematische Leckbehebung bzw. Sanierung von Leitungen Kontrollen auf unerlaubte Wasserentnahmen	2011	Wassermeister Manfred Kelemina	
4	Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema „Nachhaltige Wasserwirtschaft“	Serie „Nachhaltige Wasserwirtschaft“ in der Gemeindezeitung mit genauen Information der Abnehmer über die Wasserqualität (4x) „Tag des Wassers“ in der Gemeinde, Termin noch nicht fixiert (ev. gemeinsam mit der ZWHS) <ul style="list-style-type: none"> • Besichtigungsmöglichkeit der Wasserversorgungsanlage • Kindergarten und Volksschule stellen Projektarbeit „Unser Wasser“ vor 	2011	Bgm ⁱⁿ Irmgard Hagenauer Friedrich Holzer, ZWHS Volksschuldirektoren, Kindergartenleiterin	
6	Ermittlung von Einsparungspotenzialen	Aufbauend auf den Ergebnissen des Projektes „NASS“ werden die wichtigsten technischen und betriebswirtschaftlichen Daten für die Gemeinde Pernegg a.d.Mur ermittelt und ein einfaches Kennzahlensystem aufgebaut Auf Basis dieser Kennzahlen werden Schwachstellen erhoben und Verbesserungen geplant.	Februar 2007	Wassermeister Manfred Kelemina AL Alois Rechberger	

⁷ Diese Spalte wird erst im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung ausgefüllt

Maßnahmen im Bereich Abwasserreinigung der Gemeinde Pernegg					
Nr.	Ziel	Beschreibung der Maßnahme(n)	Termin	Zuständigkeit	Zielerreichung und Anmerkungen ⁸
1	Erhaltung und optimaler Betrieb der der Kanalanlage - Verlängerung der Lebensdauer der Kanalanlage	Erstellung eines Kanalkatasters (Phase1) mit GIS-Schnittstelle Optimieren der Anzahl und Art der Kanalüberprüfungen entsprechend erkannter Schäden und Baualter	2010-2011	Bgm ⁱⁿ . Irmgard Hagenauer	
2	Reduktion der Ablagerungen von Speiseölen und Fetten im Kanal (1kg Fett - 0,45 EUR erhöhter Reinigungsaufwand)	Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, was nicht in den Kanal darf (Berichte in der Gemeindezeitung) verstärkter Hinweis „Fetty“ - Sammlung und Verwertung von Alt Speiseöl und - fett Regelmäßige Kontrollen und Information bei Gastronomiebetrieben	2011	Bgmin Irmgard Hagenauer Klärwärter Manfred Kelemina	
3	Legal Compliance - Sicherstellung der Rechtssicherheit für den Bereich Abwasser	Aufbau eines Bescheid-, Auflagen- und Rechtsregisters, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird (NASS-Kapitel 5 - Rechtsregister)	2011	AL Alois Rechberger	
4	Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema „Nachhaltige Wasserwirtschaft“	Serie „Nachhaltige Wasserwirtschaft“ in der Gemeindezeitung mit Information über die Abwasserreinigung (4x) Einladung der Schulen zur Besichtigung der Kläranlagen	2011	Bgm ⁱⁿ Irmgard Hagenauer AL Alois Rechberger	
5	Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Kläranlage und im Kanal	Überarbeitung und Anpassung der im Jahre 2006 erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Erstellen des Ex-Schutzdokumentes (ExSD) für Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen (Kanal- und Kläranlagen)	Mai 2011	Klärwärter Manfred Kelemina	

⁸ Diese Spalte wird erst im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung ausgefüllt